Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

NOVEMBER 2002 · 117. JAHRGANG · NR. 11/2002

Gutachterliche Stellungnahme zur Abgeltung der den Gerichtsvollziehern durch die Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten gemäß § 49 Absatz 3 Bundesbesoldungsgesetz

Von Universitätsprofessor *Dr. Ulrich Battis*, Humboldt-Universität zu Berlin,
unter Mitwirkung von Privatdozentin Dr. Christina Preschel*)

Inhalt

Sachverhalt

Gutachterliche Stellungnahme

I. Vollstreckungsvergütung

II. Verpflichtung zur Einrichtung eines Dienstzimmers

III. Verhältnis des § 49 III BBesG zu § 17 BBesG

IV. Verfassungsrechtliche Vorgaben

V. Anspruch auf Abgeltung

VI. Pauschale Abgeltung der Bürokosten

VII. Zusammenfassung der Ergebnisse

Sachverhalt:

Nach Vorstellungen einer aus Vertretern der Landesjustiz- und Finanzverwaltungen gebildeten Arbeitsgruppe soll die bisherige Regelung, wonach Gerichtsvollzieher zur Abgeltung ihrer Bürokosten einen Anteil an den von ihnen vereinnahmten Gebühren als pauschalierte Erstattung erhalten, geändert werden. Nach der geplanten Neuregelung sollen den Gerichtsvollziehern nur die tatsächlich verausgabten Beträge auf Nachweis erstattet werden. Der Vorschlag nimmt Bezug auf § 17 BBesG, der nur die Aufwandsentschädigung für Beamte regelt. In der gutachterlichen Stellungnahme ist zu klären, inwieweit eine solche, an § 17 BBesG angelehnte Regelung zulässig ist und in welchem Umfang ein Anspruch der Gerichtsvollzieher auf Abgeltung der Kosten für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros gemäß § 49 III BBesG besteht.

Gutachterliche Stellungnahme

I. Vollstreckungsvergütung

Der Gerichtsvollzieher erhält neben seinen Dienstbezügen nach A 8 bzw. A 9, einer allgemeinen Stellenzulage gemäß Nr. 27 Abs. 1 lit. b der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nach Anlage IX, einen Anteil an den von ihm vereinnahmten Gebühren nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung.

Mit der Beteiligung an den vereinnahmten Gebühren wird der besonderen Stellung des Gerichtsvollziehers als selbständiges Organ staatlicher Vollzugsgewalt, das in der Lage sein muss, die Entscheidungen der Gerichte selbstverantwortlich

*) Das zur Dokumentation hier abgedruckte Gutachten wurde im Auftrag des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes mit Datum vom 14. 8. 2002 erstellt und vom Deutschen Gerichtsvollzieherbund im Rahmen der Erörterungen über die Neuregelung der Bürokostenabgeltung der Gerichtsvollzieher am 25. 8. 2002 allen Landesjustizverwaltungen zugeleitet.

zu vollziehen, Rechnung getragen. Sie soll dem Gerichtsvollzieher einen Anreiz geben, seine dienstlichen Aufgaben im Rahmen der Zwangsvollstreckung mit dem erforderlichen Nachdruck gegenüber den Schuldnern zu vertreten, durch Erledigung möglichst vieler Aufträge in besonders kurzer Zeit die Dauer der Zwangsvollstreckung gering zu halten. In diesem Sinne hat der den Gerichtsvollziehern überlassene Anteil an der Vollstreckungsvergütung Besoldungsfunktionen und ist ein Bestandteil der Dienstbezüge.

Die in § 49 im 4. Abschnitt. Zulagen, Vergütungen des Bundesbesoldungsgesetzes geregelte Vollstreckungsvergütung ist ein historisch verfestigter Bestandteil der Gerichtsvollzieherbesoldung mit der spezifischen Funktion, für die Besonderheiten des Gerichtsvollzieherdienstes einen komplexen Ausgleich zu schaffen. Da der Zweck der Vergütung auch darin besteht, einen Anreiz zu schneller und effektiver Aufgabenbewältigung schaffen, hat sie den Charakter einer „Anspornvergütung", der dem Wesen des Besoldungsrechts ansonsten fremd ist.

- *Clemens/Millack/Engelking/Lantermann/Hankel*, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, Kommentar zu § 49 BBesG, 60. Ergänzung Januar 2002, S. 2.

Da eine entsprechend komplexe Ausgleichsfunktion von den anderen gesetzlich vorgesehenen Zulagen und Vergütungen nicht geleistet werden kann, zumal sich die Funktion der Vollstreckungsvergütung aufgrund ihres Anspornchararkters nicht auf diesen Ausgleich beschränkt, handelt es sich bei der Vollstreckungsvergütung um einen Bestandteil der Dienstbezüge sui generis, der zwar in einzelnen Elementen Parallelen zu anderen Zulagen und Vergütungen aufweist, sich aber weder ganz noch teilweise diesen zu- oder gleich ordnen lässt. Der Gesetzgeber trägt dem auch in Abgrenzung zu den anderen Zulagen und Vergütungen durch die besondere Regelung des § 49 BBesG Rechnung.

II. Verpflichtung zur Einrichtung eines Dienstzimmers

Entsprechend der Art der ihm übertragenen Aufgaben, die im Interesse einer zweckmäßigen und effektiven Erledigung der Vollstreckungsaufträge eine gewisse Flexibilität erfordern, räumen die Rechtsvorschriften dem Gerichtsvollzieher eine gewisse Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit ein. Er regelt seinen Geschäftsbetrieb nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, soweit hierüber keine besonderen Bestimmungen bestehen (§ 45 GVO).

- BVerwGE 65, 260, 265; BVerwGE 65, 270, 275

Der Gerichtsvollzieher ist unter anderem verpflichtet, grundsätzlich an seinem Amtssitz ein Geschäftszimmer auf eigene Kosten einzurichten und zu halten, Büro- und Schreibhilfen auf eigene Kosten zu beschäftigen, soweit es der Geschäftsbetrieb erfordert (§§ 46, 49 GVO, § 49 BBesG). Zur Ausstattung gehören insbesondere eine entsprechende Büroeinrichtung, eine Schreibmaschine, ein Fernsprecher und einschlägige Gesetze und Dienstvorschriften.

- *Clemens/Millack/…*, Besoldungsrecht, a. a. O., § 49 BBesG, 60. Erg., S. 3

Aus der Verpflichtung zur Einrichtung eines Dienstzimmers ergibt sich als weitere Funktion der dem Gerichtsvollzieher überlassenen Gebührenanteile, ihm auch die finanziellen Möglichkeiten einzuräumen, ein Geschäftszimmer zu halten, das eine ordentliche und schnelle Geschäftsführung ermöglicht, und Bürokräfte zu beschäftigen.

- VG Sigmaringen, Urteil vom 3. Dezember 1975, ZBR 1976, 157, 158
- BR-Drs. 233/76, Begründung des Entwurfs der VollstrVergV, S. 9

Mit dem durch das 4. BBesErhG vom 6. 8. 1975 (BGBl. I S. 2089) angefügten § 49 III BBesG ermächtigt der Bundesgesetzgeber die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Abgeltung der nur den Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln.

- *Clemens/Millack*, Besoldungsrecht, a. a. O., § 49 BBesG, S. 3.

Die Grundlagen der Bürokostentschädigung ergeben sich aus der Gerichtsvollzieherordnung (GVO). Die GVO ist eine aufgrund einer Vereinbarung der Landesjustizverwaltungen bundeseinheitlich geltende landesrechtliche Ergänzung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (GvKostG), um eine Abstimmung über die anzuerkennenden Unkosten und Erstattungsmodalitäten zwischen den Ländern zu ermöglichen.

III. Verhältnis des § 49 III BBesG zu § 17 BBesG

§ 17 BBesG fußt auf dem rechtssystematischen Unterschied zwischen besoldungs- und beamtenrechtlichen Entschädigungsleistungen. Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 17 BBesG gehören nicht zur Besoldung. Sie unterliegen damit nicht dem Gesetzesvorbehalt gemäß § 2 I BBesG. Die durch Gesetz geregelte Besoldung darf nicht im Verwaltungswege durch weitere Leistungen zur Bestreitung des allgemeinen Lebensunterhalts ergänzt werden. Es dürfen nicht im Ergebnis Leistungen ohne gesetzliche Grundlage erbracht werden, die der Sache nach Besoldung darstellen.

- BVerwGE 96, 224, 225 (8. 7. 1994), E 227, 230 (8. 7. 1994)
- BVerwG *Buchholz* 240 § 17 BBesG Nr. 5 = ZBR 1994, 342
- BVerwG *Buchholz* 240 § 17 BBesG Nr. 7 = ZBR 1995, 238 (2. 3. 1995)

Bei der Aufwandsentschädigung gemäß § 17 BBesG steht nicht die Alimentation, sondern die Kostenerstattung im Vordergrund.

- *Schinkel*, in *Fürst* GKÖD, BBesG K § 17 Rn. 1

Die von dem Beamten persönlich in seinem Amt zu erbringenden Leistungen werden durch die im BBesG vorgesehenen allgemeinen und besonderen Dienstbezüge (Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) abgegolten. Sie decken zugleich die allgemeinen Aufwendungen ab, die dem Beamten durch die Dienstleistung entstehen. § 17 BBesG setzt u. a. voraus, dass dem Beamten aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme ihm nicht zugemutet werden kann, während nicht erhebliche Aufwendungen durch die Besoldung abgegolten sind.

- BVerwGE 70, 106, 109
- BVerwGE 98, 224, 226

Über § 17 BBesG werden somit nur Aufwendungen abgegolten, die dem Beamten aus besonderem persönlichen oder dienstlichen Anlass entstehen und zusätzliche Leistungen des Dienstherrn aus Gründen der Fürsorgepflicht erforderlich machen. Dazu gehören Dienstaufwandsentschädigungen, die einen außerordentlichen, dienstlich veranlassten Sachaufwand des Beamten durch eine pauschalierte Entschädigung abgelten. Das können auch Entschädigungen für die Bereitstellung eines Dienstzimmers durch Beamte sein.

So bestimmt zum Beispiel die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, dass Beamte

der unteren Forstbehörden, die in ihren Wohnungen einen Raum zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benutzen müssen, weil ihnen vom Dienstherrn ein notwendiges Dienstzimmer nicht gestellt werden kann, eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten.

- Ziff. 1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Bereitstellung eines Dienstzimmers durch Beschäftigte der unteren Forstbehörden des Freistaates Sachsen (VwV DienstzE) vom 23. Juni 1995 (SächsABl. S. 982)

Die Aufwandsentschädigung gemäß § 17 BBesG unterscheidet sich durch ihren Bezug auf einen außerordentlichen Sachaufwand von der Abgeltung des Büroaufwandes für Gerichtsvollzieher gemäß § 49 III BBesG, die auf der allgemeinen Verpflichtung aller Gerichtsvollzieher beruht, grundsätzlich an seinem Amtssitz ein Geschäftszimmer auf eigene Kosten zu halten, Büro- und Schreibhilfen auf eigene Kosten zu beschäftigen, soweit es der Geschäftsbetrieb erfordert. Die Verordnungsermächtigung in § 49 III BBesG bezieht sich auf einen regelmäßigen Aufwand des Gerichtsvollziehers für die Unterhaltung seines Büros, die bedingt ist durch die Art der ihm übertragenen Aufgaben, die im Interesse einer zweckmäßigen und effektiven Erledigung Flexibilität erfordern und eine gewisse Eigenverantwortlichkeit und relative Selbständigkeit voraussetzen, wozu gehört, dass der Gerichtsvollzieher seinen Geschäftsbetrieb nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, regelt. Die dem Gerichtsvollzieher in diesem Rahmen obliegenden, sich aus Bundes- und Landesrecht ergebenden Dienstverpflichtungen kennzeichnen zusammen mit der besonderen Regelung seiner Dienst- und Geschäftsverhältnisse in den genannten Verwaltungsvorschriften dessen abstrakt funktionelles Amt.

- BVerwGE 65, 260, 265; BVerwGE 65, 270, 275

Während die Aufwandsentschädigung gemäß § 17 BBesG in Form der Dienstzimmerentschädigung sich inhaltlich beschränkt auf einen Mietausgleich und einen Grundbetrag für Reinigung, Beleuchtung, Abnutzung des Raums und seiner Einrichtungsgegenstände,

- Vgl. Ziffern 1, 3 und 4 VwV DienstzE vom 23. Juni 1995 (SächsABl. S. 982)

ist der dem Gerichtsvollzieher überlassene Anteil an den Gebühren komplexer Natur. Er dient der Erfüllung der Verpflichtung aus § 46 I 1 GVO. Sie umfasst neben dem Ausgleich der Geschäftszimmerkosten (Miete, Reinigung, Heizung, Strom etc.), Renovierungskosten, Ausgaben für die Büroeinrichtung mit dem Standard, der eine ordnungsgemäße Erfüllung der Gerichtsvollziehertätigkeit ermöglichen (Telefon, Schreibmaschine, PC, Kopierer, Drucker), anfallende Reparaturkosten, Schreibmaterial und andere Büroutensilien sowie Telefonkosten u. Ä.

- Deutscher Gerichtsvollzieherbund- Aktuelles- Entschädigung *http://www.dgvb.de/aktuell.htm*

Darüber hinaus müssen die Kosten für die Büro- und Schreibhilfen, die der Gerichtsvollzieher beschäftigt, soweit es der Geschäftsbetrieb erfordert (§§ 46, 49 GVO, § 49 BBesG), ausgeglichen werden. Aufgrund seiner Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit bei der Regelung seines Geschäftsbetriebs liegt es aber im eigenen pflichtgemäßen Ermessen jedes Gerichtsvollziehers,

- BVerwGE 65, 270, 275

ob und in welchem Umfang er entsprechend den Erfordernissen des Geschäftsbetriebs Bürokräfte beschäftigt oder insbesondere akut anfallende Aufgaben (z. B. an Wochenenden, Feiertagen) im Interesse einer effektiven und schnellen Erledigung selbst erfüllt. Sein Ermessen wird durch Erfordernisse des Geschäftsbetriebs und die ordnungsgemäße Ausübung seiner Vollzugstätigkeit beschränkt. Es wäre nur überschritten, wenn die Vollzugstätigkeit darunter leidet, weil der Gerichtsvollzieher, um Personalkosten zu sparen, die Büroarbeiten selbst übernimmt.

Andererseits darf der Dienstherr als Verordnungsgeber das Ermessen des Gerichtsvollziehers durch eine enge Auslegung der Bürokostenabgeltung als Aufwandsentschädigung nicht soweit einschränken, dass die effektive und schnelle Erledigung der Aufgaben konterkariert wird. Das wäre der Fall, wenn Büroarbeit, die vom Gerichtsvollzieher selbst schnell und effektiv erledigt wird, keinen Ausgleich erhält.

Die Ideenskizze der Landesjustizverwaltung Niedersachsen berücksichtigt die Spezifik der Gerichtsvollziehertätigkeit, die eine klare Abtrennung von der Bürotätigkeit nicht ermöglicht und das ihm eingeräumte Ermessen nicht, wenn zugunsten der angestrebten reinen Aufwandsentschädigung argumentiert wird, dass der Gerichtsvollzieher dann keinerlei Veranlassung mehr hätte, Büroarbeiten der Schreibkraft selbst zu erledigen und er sich auf die reine Vollstreckungstätigkeit und die hierzu notwendigen Verfügungen beschränken könnte.

- Vgl. Ziff. 6 der Ideenskizze der Landesjustizverwaltung Niedersachsen

Zweifellos trägt die Abgeltung des Büroaufwandes auch Merkmale einer Aufwandsentschädigung. Dem trägt der Verordnungsgeber der jeweiligen Länder durch den inhaltlich übernommenen Modellentwurf der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (GVEntschVO) Rechnung, indem er bestimmt, dass die Entschädigung, die durch die erhobenen Schreibauslagen und einen Vollstreckungsgebührenanteil geleistet wird, in Höhe von 30 v. H. als Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Damit sind alle Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung des Büros mit Ausnahme der Kosten für die Beschäftigung einer Bürokraft abgegolten.

- Vgl. §§ 2 und 5 der Modellverordnung (Anhang B zu § 49 BBesG)
- §§ 2 und 5 GVEntschVO vom 28. Mai 1998, 434 GVBl. NRW Nr. 29 vom 6. Juli 1998. Danach werden 66 v. H. des Gebührenanteils gewährt.

Die Funktion der Sachkosten als Aufwandsentschädigung, die insoweit zwar eine Parallele zu den Regelungen auf der Grundlage des § 17 BBesG aufweist, aber als Abgeltungsregelung sui generis ihre Grundlage in § 49 III BBesG hat, wird auch indiziert dadurch, dass der dem Gerichtsvollzieher zustehende pauschale Gebührenanteil in Höhe von 30 v. H. für die Einrichtung und den Unterhalt des Büros einkommenssteuerrechtlich wie eine Aufwandsentschädigung behandelt wird, indem dieser Anteil gemäß § 3 Nr.12 EStG von der Einkommenssteuer befreit ist.

Dabei ist zu beachten, dass der Aufwandsbegriff im Einkommenssteuerrecht und im Beamtenrecht nicht identisch ist. Weil im Einkommenssteuerrecht nur eine Auslegung des Begriffs „Aufwand“ i. S. von Betriebsausgaben oder Werbungskosten in Betracht kommt,

- vgl. BVerfGE 90, 145, 167

Aufwand lediglich den Vermögensabfluss bezeichnet, ohne den Grund dieses Abflusses in einer Erwerbshandlung einerseits oder in der Lebensführung andererseits anzudeuten,

- BVerfGE 99, 280 ff. vom 11. November 1998

ist die Festsetzung steuerfreier Aufwandsentschädigungen i. S. des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG aufgrund der Ermächtigung in § 17 BBesG, wie das BVerfG in seiner Entscheidung vom

11. 11. 1998 festgestellt hat, nicht geeignet, den Anwendungsbereich des § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG zu begrenzen, da auf der Grundlage des § 17 BBesG auch Repräsentationsausgleich, Stellenzulagen und Verdienstausfallentschädigungen gezahlt werden, deren steuerliche Entlastung nicht durch den Tatbestand abziehbarer Erwerbsaufwendungen gerechtfertigt ist.

- BVerfGE 99, 280 ff. vom 11. November 1998

Damit lässt die steuerliche Freistellung von 30 v. H. der Vollstreckungsvergütung gemäß § 3 Nr.12 EstG auch nicht die Schlussfolgerung einer rechtlichen Gleichsetzung des Aufwands im Sinne des § 17 BBesG einerseits und des Aufwands im Sinne des § 5 GVEntschVO auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 49 III BBesG zu.

Auch wenn die Abgrenzung der Aufwandsentschädigung gemäß § 17 BBesG gegen Leistungen mit alimentärem Charakter nicht immer konsequent erfolgt,

- BVerfGE 99, 280 ff. a. a. O. Die Zuwendung für eine dienstliche Tätigkeit „bei einer Dienststelle im Beitrittsgebiet“ ist jedenfalls überwiegend eine Stellenzulage.

gehört die Aufwandsentschädigung im Sinne des § 17 BBesG, rechtssystematisch nicht zur Besoldung.

Dagegen beschränkt sich die Funktion der Abgeltung der den Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten auf der Grundlage des § 49 III BBesG durch ihre Komplexität und den Bezug auf sein Amt, nicht auf die Entschädigung des Aufwands. Weil es im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichtsvollziehers steht, inwieweit er zur effektiven und schnellen Erledigung seiner Dienstgeschäfte auf bezahlte Bürokräfte zurückgreift oder inwieweit er bestimmte Bürotätigkeiten selbst erledigt bzw. gezwungen ist, diese selbst zu erledigen, kann eine klare Abgrenzung zu den Dienstbezügen und zur Alimentation nicht erfolgen.

- *Clemens/Millack/…*, Besoldungsrecht a. a. O., § 49 BBesG, S. 3, sprechen von Mischtatbeständen, die nicht reine Aufwandsentschädigung i. S. des § 17 BBesG sind.

Die einkommenssteuerrechtliche Behandlung von 70 v. H. der als Entschädigung gewährten Schreibauslagen und des Gebührenanteils, belegt ebenfalls, dass der Kostenausgleich für den Bürobetrieb mit der Aufwandsentschädigung nicht vergleichbar ist. Mit diesem Anteil werden auch die Kosten für die Beschäftigung einer Bürokraft abgegolten.

- Umkehrschluss aus § 5 GVEntschVO (Modellverordnung)

Der Gerichtsvollzieher muss 70 v. H. der ihm zufließenden Entschädigung als Einkommen versteuern, soweit er dem Finanzamt keine verausgabten Personalkosten nachweist. Soweit er Personalkosten nachweist, werden sie wie eine Aufwandsentschädigung von der Einkommenssteuer befreit. Die Regelung setzt folglich voraus, dass der Gerichtsvollzieher Büroarbeiten selbst übernimmt, für die er einen Teil der Entschädigung als Einkommen erhält. In diesem Sinne weist die Entschädigung auch Parallelen zur Mehrarbeitsvergütung im Sinne des § 47 BBesG auf.

Diesem Umstand trägt der Bundesgesetzgeber auch dadurch Rechnung, indem er die Aufwandsentschädigung für Beamte gemäß § 17 in den 1. Abschnitt des BBesG „Allgemeine Vorschriften“ verortet, während sich die Verordnungsermächtigung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher des § 49 III BBesG im 4. Abschnitt „Zulagen, Vergütungen“ befindet.

IV. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Des Weiteren ist die entsprechende Anwendung des § 17 BBesG auf die Bürokostenabgeltung schon aus formellrechtlichen Gründen ausgeschlossen.

§ 17 BBesG regelt mit der Aufwandsentschädigung keine Besoldung, sondern Kostenerstattung, die grundsätzlich keinen alimentierenden Charakter trägt.

- BVerwGE 96, 227, 230 (Urteil vom 8. Juli 1994)
- BVerwG, *Buchholz* 235 § 17 Nr. 1 (Beschl. Vom 29. Juni 1979)

Das Recht der Aufwandsentschädigung ist demzufolge kein Besoldungsrecht und unterliegt nicht der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst gemäß Art. 74a GG und kann auch nicht auf eine entsprechende Annexkompetenz gestützt werden.

- *Schinkel*, in *Fürst* GKÖD, BBesG K § 17 Rn. 2

Aus der Nichtzugehörigkeit von Aufwandsentschädigungen zur Besoldung folgt, dass sie jeder Dienstherr nach den Maßstäben des § 17 BBesG für seinen Bereich durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsvorschrift regeln kann.

Der Bund kann sich für die Regelung einer Aufwandsentschädigung für Beamte des Bundes auf seine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 73 Ziff. 8 i. V. m. Art. 71 GG stützen. Deshalb bestimmt § 17 S. 2 1. Halbsatz BBesG nur für den Bundesbereich, dass Aufwandsentschädigungen im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen (Bundes-)Ministerium festgesetzt werden. Für den Bereich der Länder besagt § 17 S. 3, dass durch Landesrecht bestimmt werden kann, dass die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen des Einvernehmens mit einer zu bestimmenden Behörde bedarf. § 17 BBesG enthält damit lediglich eine bindende Beschreibung der engen Leistungsvoraussetzungen für eine Aufwandsentschädigung.

- *Schinkel*, in *Fürst* GKÖD, BBesG K § 17 Rn. 3

Eine Verordnungsermächtigung enthält der § 17 BBesG mangels Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers für Aufwandsentschädigungen für Beamte der Länder überhaupt nicht. Eine solche kann sich demzufolge nur aus den Landesbeamtengesetzen ergeben.

- z. B. § 6 I, II i. V. m. § 12 SächsBG

Dagegen enthält § 49 III 1 BBesG eine Ermächtigung des Bundesgesetzgebers für die Landesregierungen, die Abgeltung der den Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln.

Der Bundesgesetzgeber ist demzufolge von seiner Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 74a GG ausgegangen, was wiederum voraussetzt, dass die Abgeltung der Kosten zur Unterhaltung des Büros nach dem Willen des Gesetzgebers auch Besoldungscharakter trägt und eine Alimentationsfunktion hat und sich nicht auf die Entschädigung des Aufwands beschränkt. Damit ist eine entsprechende Anwendung des § 17 BBesG völlig ausgeschlossen. Sie verstößt gegen die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz gemäß Art. 20 III GG sowie die Kompetenzordnung des Grundgesetzes. So wie die Besoldungsvorschriften keine analoge Anwendung auf die Aufwandsentschädigung im Sinne des § 17 BBesG finden, ist diese auch umgekehrt ausgeschlossen. Damit ist eine einschränkende Auslegung des Inhalts von § 49 III BBesG durch einen Rückgriff auf § 17 BBesG ausgeschlossen.

Solange die Verfassungswidrigkeit der Regelung des § 49 III 1 BBesG etwa wegen eines Eingriffs in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer durch das Bundesverfassungsgericht nicht festgestellt ist, worüber im Rahmen dieses Gutachtens nicht zu befinden war, sind die Justiz- und Finanzverwaltungen und somit der Verordnungsgeber in den Ländern durch Art. 20 III GG auch gehindert, die Kostenabgeltung als Aufwandsentschädigung entsprechend § 17 BBesG zu behandeln.

V. Anspruch auf Abgeltung

Auf der Grundlage des § 49 III BBesG hat der Gerichtsvollzieher einen Anspruch auf Abgeltung der Bürokosten, als Entschädigung des Sach- und Personalaufwandes sowie auf Alimentation seiner Eigenleistung.

- Zum Anspruch BVerwGE 65, 260, 262 (Urteil vom 29. April 1982)

Materiellrechtlich kann der Alimentationsanspruch mit der relativen Selbständigkeit und effektiven Erfüllung der Gerichtsvollziehertätigkeit begründet werden. Liegt es grundsätzlich im Ermessen des Gerichtsvollziehers, Büroarbeiten auch selbst zu erledigen, so umfasst die Alimentation auch die Büroarbeit. Die Besoldung entsprechend den Anforderungen des Statusamtes nach A 8 bzw. A 9, wird den Besonderheiten der Gerichtsvollziehertätigkeit entsprechend, durch den Anteil an den Gebühren auf der Grundlage der individuellen Leistung, und somit durch einen Bestandteil der Dienstbezüge sui generis ergänzt.

Da die Besoldung nach A 8 und A 9 relativ gering ist, wird durch die in § 49 BBesG genannten ergänzenden Besoldungsbestandteile auch eine amtsangemessene Alimentierung gewährleistet, die der Bedeutung und Verantwortung des Amtes und der Entwicklung der allgemeinen Verhältnisse entsprechend einen angemessenen Lebensunterhalt gewähren.

Auf Aufwandsentschädigung begründet § 17 BBesG hingegen keinen Anspruch, da Aufwandsentschädigungen Personalausgaben sind, die nicht auf Gesetz beruhen. Nach § 51 BHO, an den § 17 BBesG inhaltlich anknüpft, dürfen sie nur gewährt werden, wenn und soweit im Haushaltsplan dafür Mittel bereitgestellt sind. Nur in Ausnahmefällen kann die Fürsorgepflicht die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der bereitgestellten Mittel gebieten. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass ein dienstlich veranlasster, unzumutbarer Aufwand tatsächlich entsteht. Welche Aufwendungen in welcher Höhe durch pauschalisierte Leistung entschädigt werden sollen, ist in das pflichtgemäße Ermessen des Dienstherrn gestellt. Somit besteht nur ein Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensentscheidung.

- BVerwG *Buchholz* 235 § 17 BBesG Nr. 1 und Nr. 5
- BVerwGE 96, 225, 226
- OVG Münster, DÖD 1997, 40, 41
- *Schinkel*, in *Fürst* GKÖD, BBesG K § 17 Rdnr. 6, 10, 11

VI. Pauschale Abgeltung der Bürokosten

Aus dem Anspruch auf Abgeltung folgt, dass diese nicht niedriger als der tatsächliche Aufwand sein darf, was bei der Festlegung von starren Obergrenzen nicht gewährleistet ist.

- So auch Ziff. 1 des 10 Punkte-Papiers zur Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher des Deutschen Gerichtsvollzieher Bund e. V. Sitz Berlin

Ob und inwieweit ein Anspruch auf pauschale Abgeltung besteht, ist nur unter Berücksichtigung der Besonderheit, den Geschäftsbetrieb nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu regeln, zu beantworten.

- BVerwGE 65, 260, 265; BVerwGE 65, 270, 275

Dabei ist zu gewährleisten, dass die Modalitäten der Abgeltung nicht dazu führen dürfen, dass die Vollstreckungstätigkeit nicht mehr effektiv ausgeübt werden kann, etwa durch Anforderungen an den konkreten Nachweis von Aufwendungen, die unrealistisch sind oder unzumutbaren Organisations- und Abrechnungsaufwand mit sich bringen.

Für die pauschale Abgeltung des Sachaufwands für die Einrichtung und Unterhaltung des Büros, kann als Aufwandsentschädigung sui generis (vgl. § 5 Modellverordnung) die Rechtsprechung zu § 17 BBesG entsprechend herangezogen werden, insoweit sie gegen eine sachlich begründete Pauschalierung keine Bedenken erhebt.

- BVerfGE 99, 280 mit Hinweis auf BVerfGE 40, 296, 328

Der Gesetzgeber darf generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen. Er hat dabei einfache, für die Betroffenen verständliche Regelungen zu wählen. In diesem Rahmen ist auch eine pauschalierte Erfassung eines tatsächlichen Aufwands grundsätzlich zulässig.

- BVerfGE 40, 296, 317; E 84, 348, 359; E 96, 1, 6

Danach braucht der Aufwand nicht im Einzelfall abgerechnet, sondern darf in typisierender und pauschalierender Weise abgegolten werden. Es muss aber aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte bzw. tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar sein, dass und in welcher ungefähren Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen.

- BVerwGE 96, 224, 226 (Urt. vom 8. Juli 1994)
- BVerwG Buchholz 240 § 17 BBesG Nr. 5 = ZBR 1994, 342
- BVerwG Buchholz 240 § 17 BBesG Nr. 7= ZBR 1995, 238
- OVG Münster DÖD 1997, 40, 41

Nicht übertragbar ist diese Rechtsprechung zu § 17 BBesG aufgrund der o. g. Besonderheiten des § 49 III BBesG auf die Personalkosten und die Abgeltung der Eigenleistung.

Aufgrund der Eigenverantwortlichkeit und gewissen Selbständigkeit bei der Regelung seines Geschäftsbetriebs liegt es im eigenen pflichtgemäßen Ermessen jedes Gerichtsvollziehers, ob und in welchem Umfang er entsprechend den Erfordernissen des Geschäftsbetriebs Bürokräfte beschäftigt oder anfallende Aufgaben im Interesse einer effektiven und schnellen Erledigung selbst erledigt. Sein Ermessen wird hierbei lediglich durch die Erfordernisse des Geschäftsbetriebs und die ordnungsgemäße Ausübung seiner Vollzugstätigkeit beschränkt.

So ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, Büro- und Schreibhilfen auf eigene Kosten zu beschäftigen, soweit es der Geschäftsbetrieb erfordert. Gegen diese Verpflichtung verstößt der Gerichtsvollzieher nur dann, wenn er, um Personalkosten zu sparen, anfallende Büroarbeiten großen Umfangs generell selbst übernimmt und seine Vollzugstätigkeit darunter leidet. Das wäre auch der Fall, wenn die Büroarbeiten durch Familienmitglieder nicht in der erforderlichen Qualität oder Quantität geleistet werden. Andererseits kann er Büroarbeiten selbst übernehmen, wenn der Geschäftsbetrieb die Beschäftigung von Bürohilfen nicht erfordert.

Ein konkreter Nachweis des Aufwands für die Personalkosten, wobei unbeachtlich ist, ob Arbeitsverträge mit Familienmitgliedern oder anderen Schreibkräften abgeschlossen werden, wäre geeignet, den Gerichtsvollzieher daran zu hindern, sich durch Übernahme von Büroarbeiten zu überlasten, um Personalmittel zu sparen und zu gewährleisten, dass er sich

im Wesentlichen auf seine Gerichtsvollziehertätigkeit konzentriert und diese effektiv ausübt. Der Nachweis des konkreten Aufwands für Personalkosten auf der Grundlage von Arbeitsverträgen wäre vom Aufwand her auch grundsätzlich zumutbar.

Da der Gerichtsvollzieher gemäß §§ 46, 49 GVO zur Beschäftigung von Bürokräften aber nur verpflichtet ist, soweit es der Geschäftsbetrieb erfordert, wäre der konkrete Nachweis vom Umfang des Geschäftsbetriebs abhängig zu machen, der anhand der Höhe der Gebühreneinnahmen festgestellt werden kann. Hier könnte eine bestimmte Gebührenhöhe als Grenze festgelegt werden, die in bestimmten Abständen aktualisiert wird. Dabei wären bis zu dieser Obergrenze keine Nachweise erforderlich.

Soweit der Geschäftsbetrieb die Beschäftigung von Bürohilfen nicht erfordert (indiziert durch geringere Gebühreneinnahmen), kann und muss auch kein konkreter Nachweis des Aufwands geführt werden. Darüber hinaus darf der Dienstherr als Verordnungsgeber das Ermessen des Gerichtsvollziehers durch eine zu enge und damit falsche Auslegung der Bürokostenabgeltung als Aufwandsentschädigung nicht einschränken. Ziff. 6 der Ideenskizze geht deshalb von einem falschen Ansatzpunkt aus.

Da § 49 III BBesG insoweit Besoldung regelt, müssen auch Bürotätigkeiten im Sinne der Anreizfunktion abgegolten werden. Deshalb dürfen die Anforderungen an die Nachweise nicht überspannt werden. Es muss berücksichtigt werden, dass ein Nachweis anfallender Bürotätigkeiten, die der Gerichtsvollzieher selbst übernimmt, kaum möglich ist bzw. einen Aufwand mit sich brächte, der eine effektive Vollstreckungstätigkeit konterkariert.

Für eine grundsätzlich pauschale Abgeltung der Kosten spricht auch der Regelungszusammenhang des § 49 BBesG. § 49 I 2 BBesG bestimmt, dass Maßstab für die Festsetzung der Vergütung der Gerichtsvollzieher die vereinnahmten Gebühren oder Beiträge sind. Der Gesetzgeber hat damit verbindlich festgelegt, dass die Höhe der Vergütung dem Umfang der Vollstreckungstätigkeit entsprechen soll und mit einem v. H. Anteil an den vereinnahmten Gebühren pauschal vergütet wird.

Diese Bestimmung bezieht sich zwar direkt nur auf die Vollstreckungsvergütung gemäß § 49 I BBesG. Mit der Quantität der Vollstreckungstätigkeit steigt jedoch proportional auch der Aufwand für die Unterhaltung des Büros. Das gilt, abgesehen von den Mietkosten, für den Materialaufwand, erst recht für den Personalaufwand und für die Bürotätigkeit des Gerichtsvollziehers selbst. Da eine Trennung zwischen reiner Vollstreckungstätigkeit, Büroarbeit und Organisation schlechthin nicht möglich ist, beides entsprechend der Spezifik der Gerichtsvollziehertätigkeit zu den sich aus seinem Amt ergebenden Dienstverpflichtungen gehört und der Gerichtsvollzieher unter Berücksichtigung dieser Besonderheiten sowohl mit der Vollstreckungsvergütung als auch mit der Abgeltung der Bürotätigkeit entsprechend alimentiert wird, spricht das auch für eine pauschale Abgeltung der Bürotätigkeit.

Wenn eine pauschale Abgeltung des Sachaufwands, der typischerweise entsteht, rechtlich unproblematisch ist, dann muss das erst recht für den Personal- und Arbeitsaufwand gelten, der ebenfalls proportional zur Quantität der Vollstreckungstätigkeit typischerweise entsteht. Eine unterschiedliche Behandlung lässt sich sachlich jedenfalls nicht begründen.

Dafür spricht auch, dass der Bundesgesetzgeber mit der Anfügung des § 49 Absatz 3 BBesG der Besonderheit Rechnung tragen wollte, hinsichtlich der (je nach Bedarf schwankenden) Aufwendungen für eine Schreibkraft pauschale Beträge anerkennen zu müssen.

- *Clemens/Millack/….*, a. a. O., Besoldungsrecht, § 49 BBesG, S. 3.

Neben dem zumutbaren Nachweis des konkreten Aufwands für Personalkosten, aber nur insoweit der Geschäftsbetrieb die Beschäftigung von Bürohilfen erfordert, kann die Abgeltung der Bürotätigkeiten daher sinnvoll nur als Pauschalsumme, d. h. leistungsorientiert als vom Hundert Anteil der jeweils eingenommenen Gebühren gewährt werden.

Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Die Aufwandsentschädigung gemäß § 17 BBesG unterscheidet sich durch ihren Bezug auf einen außerordentlichen Sachaufwand von der Abgeltung des Büroaufwandes für Gerichtsvollzieher auf der Grundlage des § 49 III BBesG, die auf der allgemeinen Verpflichtung aller Gerichtsvollzieher beruht, grundsätzlich an seinem Amtssitz ein Geschäftszimmer auf eigene Kosten zu halten, Büro- und Schreibhilfen auf eigene Kosten zu beschäftigen, soweit es der Geschäftsbetrieb erfordert.

2. Bezüglich der Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung des Büros hat die Abgeltung des Büroaufwandes die Funktion einer Aufwandsentschädigung. Nur insoweit besteht eine Parallele zu den Regelungen auf der Grundlage des § 17 BBesG. Es handelt sich jedoch um eine Entschädigung sui generis, die ihre rechtliche Grundlage in § 49 III BBesG hat.

3. Aus der steuerlichen Freistellung von 30 v. H. der Vollstreckungsvergütung gemäß § 3 Nr.12 EstG kann nicht auf eine rechtliche Gleichsetzung des Aufwands im Sinne des § 17 BBesG und des Aufwands im Sinne des § 5 GVEntschVO auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 49 III BBesG geschlossen werden.

4. Die Funktion der Abgeltung der den Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten auf der Grundlage des § 49 III BBesG beschränkt sich durch ihre Komplexität und den Bezug auf sein Amt, nicht auf die Entschädigung des Aufwands. Entsprechend den Besonderheiten der Gerichtsvollziehertätigkeit hat sie auch Alimentationsfunktion. Daher ist eine direkte, aber auch entsprechende Anwendung des § 17 BBesG, der sich nur auf Aufwandsentschädigungen bezieht, die keine Besoldung sind, ausgeschlossen.

   Diesem Unterschied trägt der Bundesgesetzgeber Rechnung, indem er die Aufwandsentschädigung für Beamte gemäß § 17 in den 1. Abschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes „Allgemeine Vorschriften“ verortet, während sich die Verordnungsermächtigung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher des § 49 III BBesG im 4. Abschnitt „Zulagen, Vergütungen“ befindet.

5. Eine analoge Anwendung des § 17 BBesG ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen. § 17 BBesG enthält mangels Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers für Aufwandsentschädigungen für Beamte der Länder gar keine Verordnungsermächtigung, während § 49 III 1 BBesG eine Ermächtigung des Bundesgesetzgebers für die Landesregierungen enthält, die Abgeltung der den Gerichtsvollziehern für die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten durch Rechtsverordnung zu regeln. Der Bundesgesetzgeber ist demzufolge von seiner Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 74 a GG ausgegangen, was voraussetzt, dass die Abgeltung der Kosten zur Unterhaltung des Büros nach seinem Willen auch Besoldungs-

charakter trägt und sich nicht auf die Entschädigung des Aufwands beschränken darf, womit eine entsprechende Anwendung des § 17 BBesG gegen die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz gemäß Art. 20 III GG sowie gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes verstoßen würde.

6. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen jedes Gerichtsvollziehers, ob und in welchem Umfang er entsprechend den Erfordernissen des Geschäftsbetriebs Bürokräfte beschäftigt oder Aufgaben im Interesse einer effektiven und schnellen Erledigung selbst erledigt. Sein Ermessen wird nur durch Erfordernisse des Geschäftsbetriebs und die ordnungsgemäße Ausübung der Vollzugstätigkeit beschränkt.

7. Auf der Grundlage des § 49 III BBesG hat der Gerichtsvollzieher einen Anspruch auf Abgeltung der Bürokosten, als Entschädigung des Sach- und Personalaufwandes sowie auf Alimentation seiner Eigenleistung. Die Besoldung entsprechend den Anforderungen des Statusamtes nach A 8 bzw. A 9 wird den Besonderheiten der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers entsprechend durch den Anteil an den Gebühren auf der Grundlage der individuellen Leistung, und somit durch einen Bestandteil der Dienstbezüge sui generis ergänzt.

   Dagegen begründet § 17 BBesG keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Sie darf nur gewährt werden, wenn und soweit im Haushaltsplan dafür Mittel bereitgestellt sind. Voraussetzung ist, dass ein dienstlich veranlasster, unzumutbarer Aufwand tatsächlich entsteht. Welche Aufwendungen in welcher Höhe entschädigt werden sollen, ist in das pflichtgemäße Ermessen des Dienstherrn gestellt.

8. Aus dem Anspruch auf Abgeltung folgt, dass diese nicht niedriger als der tatsächliche Aufwand sein darf, was bei der Festlegung von starren Obergrenzen nicht gewährleistet ist.

9. Aus dem Anspruch auf Abgeltung folgt kein Anspruch auf pauschale Abgeltung. Dieser kann auch nicht aus dem Prinzip des Vertrauensschutzes abgeleitet werden. Diese Frage muss im Interesse einer zweckmäßigen und effektiven Erledigung der Vollstreckungsaufträge seinen Geschäftsbetrieb nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu regeln, entschieden werden.

10. Für die pauschale Abgeltung des Sachaufwands für die Einrichtung und Unterhaltung des Büros kann die Rechtsprechung zu § 17 BBesG entsprechend herangezogen werden, die gegen eine sachlich begründete Pauschalierung keine Bedenken erhebt.

11. Ein konkreter Nachweis des Aufwands für die Personalkosten wäre zwar geeignet, den Gerichtsvollzieher daran zu hindern, sich durch Übernahme von Büroarbeiten zu überlasten und zu gewährleisten, dass er sich im Wesentlichen auf seine Gerichtsvollziehertätigkeit konzentriert und diese effektiv ausübt. Da der Gerichtsvollzieher jedoch nur zur Beschäftigung von Bürohilfen verpflichtet ist, soweit dies der Geschäftsbetrieb überhaupt erfordert, kann nur in diesen Fällen ein konkreter Nachweis von Personalkosten gefordert werden, was vom Umfang des Geschäftsbetriebs abhängig ist. Soweit der Geschäftsbetrieb die Beschäftigung von Bürohilfen nicht erfordert, muss und kann kein konkreter Nachweis des Aufwands geführt werden, so dass nur eine pauschale Abgeltung möglich ist.

12. Weil ein Nachweis anfallender Bürotätigkeiten, die der Gerichtsvollzieher selbst übernimmt, kaum möglich oder mit einem Aufwand verbunden ist, der eine effektive Vollstreckungstätigkeit konterkariert, kann die Abgeltung der Bürotätigkeiten des Gerichtsvollziehers sinnvoll nur als Pauschalsumme, d. h. leistungsorientiert als vom Hundert Anteil der jeweils eingenommenen Gebühren gewährt werden.

RECHTSPRECHUNG

§§ 111 d, 111 f, 451, 459 StPO; §§ 1, 2, 6 JBeitrO

Für Pfändungsmaßnahmen im Rahmen der Vermögensabschöpfung in Strafverfahren ist der Gerichtsvollzieher nicht zuständig.

OLG Hamm, Beschl. v. 1. 8. 2002
– 3 Ws 217/2002 –

Aus den Gründen:

I. Die Strafkammer des Landgerichts Essen hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft Essen durch Beschluss vom 12. 11. 2001 in dem Strafverfahren gegen … den dinglichen Arrest in das Vermögen des Angeklagten in Höhe von 121 950,00 DM angeordnet.

Unter dem 22. 11. 2001 hat die Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Vollstreckungsauftrag an das Amtsgericht Essen – Stelle für Gerichtsvollzieheraufträge – erteilt. Die Vollstreckung sollte u. a. erfolgen durch die Pfändung von 5 000,– DM, verwahrt beim KK 22 des Polizeipräsidiums in Essen, eines PKW Porsche und eines Kraftrades der Marke Kawasaki.

Der Obergerichtsvollzieher hat daraufhin mit Schreiben vom 5. 1. 2002 die Übernahme des Vollstreckungsauftrages unter Bezugnahme auf einen Beschluss des Landgerichts Essen vom 10. 8. 2001 abgelehnt, da die Staatsanwaltschaft selbst für die Vollstreckung zuständig sei.

Hiergegen hat die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 17. 1. 2002 Erinnerung eingelegt; die die Strafkammer mit dem angefochtenen Beschluss vom 5. 4. 2002 zurückgewiesen hat. Auch nach Ansicht der Strafkammer ist für die Ausführung des Vollstreckungsauftrages der Justizvollzugsbeamte i. S. v. § 6 Abs. 3 Justizbeitreibungsordnung zuständig.

Gegen diesen der Staatsanwaltschaft am 15. 4. 2002 zugestellten Beschluss wendet sich die Staatsanwaltschaft mit ihrer Beschwerde vom 24. 5. 2002, der das Landgericht nicht abgeholfen hat.

II. Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat mit dem angefochtenen Beschluss zu Recht erkannt, dass für die zu treffende Strafvollstreckungsmaßnahme nicht der Gerichtsvollzieher, sondern der Justizvollzugsbeamte i. S. v. § 6 Abs. 3 der Justizbeitreibungsordnung zuständig ist. Auch nach Ansicht des Senates ist der Wortlaut der Verweisungen in § 111 f Abs. 3 S. 1 StPO und in § 2 Abs. 1 S. 1 1. Halbsatz der Justizbeitreibungsordnung eindeutig. Danach obliegt die Vollziehung des Arrestes nach den Vorschriften über die Pfändung in bewegliche Sa-

chen der nach den Verfahrensgesetzen für die Vollstreckung der zugrunde liegenden Ansprüche zuständigen Stelle. Dies ist gemäß §§ 451 Abs. 1, 459, 459 g StPO die Staatsanwaltschaft, wobei § 459 g Abs. 1 S. 2 StPO über den dort wiederum enthaltenen Verweis auf die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung, dort § 6 Abs. 3 S. 1 Justizbeitreibungsordnung, die Zuständigkeit des Vollziehungsbeamten anstelle des Gerichtsvollziehers ausdrücklich vorsieht (so im Ergebnis auch KK-*Nack*, StPO, 4. Aufl., § 111 f Rdnr. 3; *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, StPO, 45. Aufl., § 111 f Rdnr. 8; LR-*Schäfer*, StPO, 24. Aufl., Rdnr. 6; *Isak-Wagner*, Strafvollstreckung, 6. Auflage 1999, Rdnr. 303; *Brettschneider*, NStZ 2000, 180, 181; *Müller*, DGVZ 2000, 81). Die Strafkammer weist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass eine andere Wertung auch deshalb nicht gerechtfertigt ist, weil in § 1 der Justizbeitreibungsordnung die Vollstreckung des Arrestes nicht ausdrücklich erwähnt ist, da der Sinn der Verweisung in § 111 f Abs. 3 StPO auf § 2 der Justizbeitreibungsordnung gerade darin besteht, diese Regelungen auch für die Arrestvollstreckung heranzuziehen. Der allein entgegen stehenden Ansicht von *Coenen* (DGVZ 1999, 161, 162) vermag sich der Senat aus diesem Grunde nicht anzuschließen.

§§ 807, 900 ZPO; § 185 b GVGA

Einwendungen gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (hier gegen die Ladung zum Termin) können vom Schuldner nur im Wege des Widerspruchs gem. § 900 Abs. 4 ZPO und nicht im Erinnerungsverfahren geltend gemacht werden.

Nieders. OVG, Beschl. v. 21. 5. 2001
– 1 OB 1816/2001 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat zutreffend darauf verwiesen, dass Mängel wie etwa unzutreffende Zustellung des Vollstreckungstitels oder der Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht im Wege der Erinnerung, sondern nur im Wege des § 900 Abs. 4 ZPO geltend gemacht werden können (vgl. *Zöller-Stöber*, ZPO 22. Aufl., § 900 Rdnr. 2; *Thomas/Putzo*, ZPO 20. Aufl., § 900 Rdnrn. 13 und 32 m. w. N.; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO 59. Aufl., § 900 Rdnr. 24). Dazu verhält sich das Beschwerdevorbringen nicht; dieses beschränkt sich auf Ausführungen zur (vermeintlich) zutreffenden Adressierung. Es ist dem Vollstreckungsschuldner auch möglich, dieses – formgerecht – zu tun, weil ihm die Ladung des Gerichtsvollziehers eigenem Vorbringen zufolge (wenngleich seiner Auffassung nach in formwidriger Weise) zuverlässig bekannt geworden ist.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die erstinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Göttingen ist in DGVZ 2001, S. 122 abgedruckt.

§ 173 BGB; § 81 ZPO; § 62 Nr. 5 GVGA

Verlangt der Verfahrensbevollmächtigte des Gläubigers, die vom Gerichtsvollzieher eingezogenen Beträge an ihn zu überweisen, so muss er diesem eine Geldempfangsvollmacht im Original vorlegen.

LG Bremen, Beschl. v. 16. 5. 2001
– 2 T 164/2001 –

Aus den Gründen:

Die gem. § 793 ZPO statthafte sofortige Beschwerde ist unbegründet, denn der angefochtene Beschluss erweist sich auch unter Berücksichtigung der Darlegungen der Gläubigerin im Beschwerdeverfahren als zutreffend.

Der Umstand, dass die Gläubigerin bzw. ihre Verfahrensbevollmächtigten das Verhalten des Gerichtsvollziehers im bereits abgeschlossenen Vollstreckungsverfahren für rechtswidrig halten, eröffnet nicht den Weg der Erinnerung im Hinblick auf etwaige zukünftige Fälle. Nur wenn besondere Umstände auch nach Abschluss einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme noch ein Rechtsschutzbedürfnis begründen, können Einwendungen weiter verfolgt werden (vgl. *Zöller-Stöber* 22. Aufl. § 766 Rdnr. 13 m. w. N.). Das Vorliegen solcher Umstände hat die Gläubigerin nicht dargetan. Ihre Befürchtung, der Gerichtsvollzieher könnte sich gleichsam durch beschleunigte Abwicklung des Vollstreckungsauftrages der gerichtlichen Kontrolle im Erinnerungsverfahren entziehen, ist unbegründet, weil die hier in Rede stehende Weigerung der Auszahlung an den Gläubigervertreter durch unverzügliche Einreichung einer Erinnerung das beanstandete Verhalten einer Überprüfung im Erinnerungsverfahren, für das dann zweifellos das Rechtsschutzbedürfnis bestünde, zuführen würde.

Die Erinnerung hätte überdies in der Sache keinen Erfolg gehabt. Gem. § 815 Abs. 1 ZPO ist gepfändetes Geld dem Gläubiger abzuliefern. Der Prozessbevollmächtigte des Gläubigers bedarf zur Empfangnahme einer besonderen Ermächtigung, die dem Gerichtsvollzieher durch eine Vollmacht oder eine sonstige Erklärung des Gläubigers nachzuweisen ist (vgl. *Stein-Jonas-Münzberg* 21. Aufl. Bd. 6 § 815 Rdnr. 1 m. w. N.). Auch wenn § 62 Abs. 2 der GVGA vorsieht, dass der Gläubiger die Ermächtigung mündlich erklären kann, so folgt daraus weder, dass der Gerichtsvollzieher verpflichtet wäre, sie von sich aus einzuholen, noch, dass eine per Fax übersandte Einziehungsvollmacht ausreichend ist. Ersteres folgt schon aus dem Wortlaut der GVGA („kann"), die dem Gerichtsvollzieher damit ein Handeln in pflichtgemäßem Ermessen eröffnen, so dass schon von daher kein Raum für eine dieses Ermessen einschränkende Anweisung bleibt. Der Nachweis einer Vollmacht kann – im Gegensatz zu ihrer Erteilung – nur durch Vorlage der Originalurkunde (oder einer beglaubigten Abschrift) geführt werden (§ 80 Abs. 1 ZPO). Dies gilt auch für den Bereich der Geldempfangsvollmacht in der Zwangsvollstreckung (vgl. LG Bielefeld DGVZ 1993; 28; Scherer „Inkassovollmacht des Gläubigeranwalts" DGVZ 1994, 104). Der abweichenden Auffassung von Christmann (DGVZ 1991, 132) hat das Bundesministerium der Justiz am 23. 11. 1993 ausdrücklich widersprochen (vgl. DGVZ 1994, 106). Etwas anderes ergibt sich schließlich auch nicht vor dem Hintergrund der in der Rechtsprechung zu beobachtenden Entwicklung, die elektronische Übermittlung bestimmender Schriftsätze weitestgehend zuzulassen (vgl. BGH NJW 2000, 2340). Für den Nachweis der Vollmacht gelten diese Erleichterungen nämlich nicht (vgl. NJW 1994, 2298; BFH NJW 96, 872), weil – anders als beim Anwaltsschriftsatz – die Bestimmung der Person des Erklärenden nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch AG Warburg, DGVZ 2001, S. 142, nebst Anmerkung.

§ 885 ZPO; § 4 GvKostG; § 180 GVGA

Der Gerichtsvollzieher kann die Vollstreckung eines Räumungsurteils von der Zahlung eines Kostenvorschusses

abhängig machen, auch wenn der Gläubiger anbietet, die notwendigen Transportarbeiten durch eigene Kräfte und die Einlagerung des Räumungsgutes in von ihm angemieteten Räumen vorzunehmen.

LG Köln, Beschl. v. 20. 6. 2001
– 30 T 65/2001–

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt aufgrund eines Versäumnisurteils vom 5. 12. 2000 die Räumung einer Wohnung gegen den Schuldner. Sie erteilte dem zuständigen Gerichtsvollzieher Vollstreckungsauftrag, worauf dieser mit Schreiben vom 22. 1. 2001 einen Kostenvorschuss von 8 000 DM anforderte. Die Gläubigerin bat um Anberaumung eines Räumungstermines ohne Zahlung des Vorschusses, wobei die Räumung durch eigene Kräfte der Gläubigerin durchgeführt und das Räumungsgut in von der Gläubigerin angemieteten Räumen eingelagert werden solle, um auf diese Weise Kosten einzusparen. Sie bot dem Gerichtsvollzieher eine Haftungsfreistellung oder auf Wunsch auch Übernahme einer Bürgschaft für eventuelle Ansprüche gegen ihn an. Dieses Vorgehen lehnte der Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 6. 3. 2001 ab unter näherer Darlegung seiner Gründe. Die hiergegen eingelegte Erinnerung mit dem Ziel, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Räumung in der von der Gläubigerin vorgeschlagenen Weise ohne Kostenvorschuss durchzuführen, hat das Vollstreckungsgericht zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss haben die Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin sofortige Beschwerde eingelegt.

Die nach § 793 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Der Gerichtsvollzieher hat zu Recht für die von ihm durchzuführende Räumung nach § 5 GVKostG einen Vorschuss angefordert und diesen auf 8 000 DM festgesetzt. Hierbei hat er die voraussichtlichen Kosten danach bemessen, was die Räumung durch ein von ihm beauftragtes Fremdunternehmen kostet. Dieses Vorgehen des Gerichtsvollziehers ist nicht zu beanstanden, sondern entspricht dem Gesetz. Die Gläubigerin kann nicht unter Hinweis auf die für sie kostengünstigere Alternative erzwingen, dass der Gerichtsvollzieher die Räumung in der von ihr gewünschten Weise durchführt. Der Gerichtsvollzieher ist an Weisungen des Gläubigers nur im Rahmen der Gesetze gebunden. Insbesondere kann der Gläubiger die konkrete Art der Durchführung der Zwangsvollstreckung, die dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichtsvollziehers überlassen ist, nicht erzwingen, wenn der Gerichtsvollzieher sich bei seiner Entscheidung innerhalb dieser Grenzen hält. So ist es hier. In welcher Weise der Gerichtsvollzieher die Räumung einer Wohnung und dabei insbesondere die Entfernung der beweglichen Gegenstände nach § 885 Abs. 3 ZPO durchführt, ist seinem pflichtgemäßen Ermessen vorzubehalten. Zwar hat der Gerichtsvollzieher bei der Ausführung des Auftrages auch die Interessen des Gläubigers zu wahren und unnötige Kosten zu vermeiden. Neben diesem Interesse sind aber auch die Interessen des Schuldners zu wahren und es ist dem Gerichtsvollzieher ebenfalls zuzubilligen, dass er den Weg wählt, der für den Staat (Amtshaftung) und für ihn selbst ein möglichst geringes Haftungsrisiko bietet. Daher ist er nicht verpflichtet, allein nach dem Kosteninteresse des Gläubigers vorzugehen. Insoweit hat das Vollstreckungsgericht völlig zu Recht die vom Gerichtsvollzieher vorgebrachten Bedenken bestätigt, wonach er nämlich bei Ausführung der Räumung durch Leute der Gläubigerin oder von ihr beauftragte Dritte keine unmittelbare Weisungs- und Einwirkungsmöglichkeit hat und es im Hinblick auf die Haftungsrisiken ihm überlassen bleiben muss, welches Unternehmen er für die Durchführung auswählt und beauftragt. Der Gerichtsvollzieher ist zwar im Einzelfall nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Räumung auch unter Hinzuziehung von Kräften des Gläubigers auszuführen. Hierzu ist er aber nicht verpflichtet, wenn er das damit verbundene Risiko nicht übernehmen will (vgl. auch: *Stein-Jonas*, ZPO, 21. Aufl., § 885 Rdnr. 34 und Fn. 139; *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz, 2. Aufl., § 885 Rdnr. 13 m. w. N.). Dafür, dass der Gerichtsvollzieher sich bei der Ablehnung davon hat leiten lassen, dass das von ihm regelmäßig beauftragte Speditionsunternehmen den Sitz im selben Haus hat, in dem sich auch seine Diensträume befinden, was die Gläubigerin mehrfach betont hat, bestehen keine Anhaltspunkte. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die Gläubigerin – wie sich aus ihrer Argumentation unter Hinweis auf die Vielzahl der von ihr durchzuführenden Zwangsräumungen als größtes örtliches Wohnungsunternehmen ergibt – diese Art der Zwangsräumung nicht nur in diesem Einzelfall, sondern auch in zukünftigen Fällen praktizieren will. Es ist zu erwarten, dass dann auch andere Gläubiger unter Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz die Räumung durch eigene Kräfte und Einlagerung des Räumgutes in eigene Räume beanspruchen würden. Es ist dem Gerichtsvollzieher aber nicht zumutbar, bei Ausführung eines Auftrages auch noch die Bonität des Gläubigers zu überprüfen, um sicher zu sein, dass er durch eine von diesem erbrachte Sicherheit tatsächlich abgesichert ist. Die Anforderung des Vorschusses für die vom Gerichtsvollzieher beabsichtigte Art der Durchführung der Räumung ist unter diesen Umständen gesetzesgemäß und es ist nicht zu beanstanden, wenn der Gerichtsvollzieher der eigenen Absicherung und der des Landes sowie der Sicherstellung eines geregelten Ablaufes der Amtshandlung, den Vorzug gibt vor den finanziellen Interessen der Gläubigerin.

Art. 3, 14 Abs. 2 GG; § 93 ZVG; §§ 721, 765a ZPO; §§ 113, 180 GVGA

Der aufgrund eines Zuschlagsbeschlusses zur Räumung verpflichtete Schuldner ist hinsichtlich einer zu gewährenden Räumungsfrist nicht schlechter zu stellen als ein zur Räumung verurteilter Schuldner.

LG Aschaffenburg, Beschl. v. 17. 12. 2001
– 5 T 174/2001 –

Aus den Gründen:

Gemäß § 765 a Abs. 1 ZPO kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist. § 765 a ZPO ist damit als Ausnahmevorschrift eng auszulegen. Entgegen der Ansicht des Erstgerichts ist die Kammer der Auffassung, dass die von den Gläubigern am 19. 12. 2001 beabsichtigte Zwangsräumung aus dem Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Aschaffenburg vom 30. 10. 2001 – also nach ca. 7 Wochen – wegen ganz besonderer Umstände eine sittenwidrige Härte i. S. des § 765 a Abs. 1 Satz 1 ZPO bedeutet. Denn eine angemessene Räumungsfrist ist auch dann zu gewähren, wenn die Zwangsvollstreckung aus einem im Zwangsversteigerungsverfahren ergangenen Zuschlagsbeschluss erfolgt (vgl. LG Kiel, NJW 1992, 1174). Das Landgericht Kiel hat in dem genannten Beschluss Folgendes ausgeführt:

„… Die beabsichtigte Vollstreckung verletzt die Schuldnerin in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG, weil ihr eine Räumungsfrist, die jeder Räumungsschuldner zur Beschaffung von Ersatzwohnraum benötigt, von Amts wegen

nicht gewährt werden konnte. Das folgt aus § 721 Abs. 1 ZPO, wonach nur bei Räumungsurteilen über Wohnraum dem Schuldner von Amts wegen eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist zuzubilligen ist. Bei den in Zwangsversteigerungsverfahren vom Rechtspfleger geschaffenen Räumungstiteln ist nur Vollstreckungsschutz gemäß § 765 a ZPO möglich. Darin liegt eine Schlechterstellung von Räumungsschuldnern nach Zwangsversteigerungsverfahren im Verhältnis zu anderen Räumungsschuldnern, die sachlich nicht gerechtfertigt ist und deshalb den Gleichheitsgrundsatz verletzt (Rechtsgedanke aus BVerfG, NJW 1991, 2272). Eine Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung folgt nicht aus der Tatsache, dass die Parteien anderer Räumungstitel stets durch ein Mietverhältnis verbunden wären, das infolge der Sozialbindung des Eigentums aus Art. 14 Abs. 2 GG, die im Mietrecht besonderen Niederschlag gefunden hat, besonders geschützt ist. Eine angemessene Räumungsfrist ist unabhängig vom Bestehen eines Mietverhältnisses bei Räumungsurteilen aus jedwedem Schuldrecht zu bewilligen, sei es, dass sie aus rückabgewickeltem Kaufvertrag, auf Leihe oder sonstigen Besitzverhältnissen resultieren. Ein sachlicher Grund zur unterschiedlichen Behandlung zweier Räumungsschuldner, die von dem Zwang, ihren Wohnraum aufzugeben, gleichermaßen betroffen werden, ist nicht ersichtlich. Insbesondere kommt es im Räumungsfristverfahren nicht darauf an, ob der Räumungsschuldner verschuldet in Wohnungsnot geraten ist. Auch auf Seiten des Gläubigers ist kein sachlicher Grund ersichtlich, den Käufer von Eigentum, das bewohnt ist, schlechter zu stellen als denjenigen, der eine Wohnung im Wege der Zwangsversteigerung erwirbt. Beide wissen beim Erwerb des bewohnten Gebäudes/Wohnung, dass der weichende Besitzer Zeit braucht, um sich auf dem Wohnungsmarkt Ersatzwohnraum zu beschaffen. Ein sachlicher Grund, den Erwerber im Wege der Zwangsversteigerung zu privilegieren, indem ihm der Zugriff durch Vollstreckung sofort ermöglicht wird und die übrigen Eigentümer titulierter Herausgabeansprüche mit einer Räumungsfrist zu konfrontieren, ist nicht gegeben. Wird durch eine zügige Vollstreckung aus einem Zuschlagsbeschluss somit ein Recht von Verfassungsrang verletzt, liegt darin ein besonderer Umstand, der die Vollstreckung sittenwidrig macht …“

Diesen Ausführungen des Landgerichts Kiel schließt sich die Kammer in vollem Umfang an. Demnach ist dem Schuldner eine angemessene Räumungsfrist auch dann zu gewähren, wenn – wie hier – die Zwangsvollstreckung aus einem im Zwangsversteigerungsverfahren ergangenen Zuschlagsbeschluss erfolgt. Nachdem der Zuschlagsbeschluss vom 30. 10. 2001 datiert, hält die Kammer eine Räumungsfrist bis zum 28. 2. 2002 für angemessen. Dementsprechend konnte dem Schuldner auf seinen Antrag hin Räumungsschutz gewährt und die von den Gläubigern betriebene Zwangsräumung bis längstens 28. 2. 2002 einstweilen eingestellt werden, damit sich der Schuldner – der bisher unstreitig noch keine neue Wohnung gefunden hat – eine neue Wohnung beschaffen kann.

Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners war der Beschluss des Amtsgerichts Obernburg vom 11. 12. 2001 daher aufzuheben und dem Räumungsschutzantrag stattzugeben.

§§ 294, 295 BGB; § 756 ZPO; § 84 GVGA

Ist der Schuldner verurteilt an den Gläubiger eine bestimmte Summe Zug um Zug gegen Rückübertragung einer Eigentumswohnung zu zahlen, dann befindet sich der Schuldner erst dann in Annahmeverzug, wenn der Gläubiger ihm den Abschluss eines notariellen Vertrages so anbietet, dass der Schuldner „nur noch zuzugreifen“ braucht.

LG Arnsberg, Beschl. v. 10. 4. 2002
– 6 T 118/2002 –

Aus den Gründen:

Die Schuldnerin ist mit Versäumnisurteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Arnsberg vom 27. 4. 2001 verurteilt worden, an die Klägerin 64 816,– DM nebst Zinsen Zug um Zug gegen Rückübertragung einer Eigentumswohnung im Haus … zu zahlen.

Die Schuldnerin hat der Gläubigerin mit Schriftsatz vom 23. 5. 2001 den Vorschlag zur Wahrnehmung eines Notartermins und einen Beurkundungsvorschlag unterbreitet. Die Gläubigerin hat der Schuldnerin ihrerseits mit Schriftsatz vom 24. Juli 2001 den notariellen Entwurf eines Rückübertragungsvertrages des Notars … übersandt, verbunden mit der Aufforderung, die Beurkundung am 4. September 2001 vornehmen zu lassen. Der übersandte Urkundsentwurf enthält neben der Auflassung weitere schuldrechtliche Regelungen betreffend die Fälligkeit und die Hinterlegung des von der Schuldnerin zu zahlenden Betrages, die Löschung eines Grundpfandrechtes, den Besitzübergang, die Gemeinschaftsordnung der Wohnungseigentümergemeinschaft und die Kostentragungspflicht betreffend die mit der Durchführung der Urkunde verbundenen Notar- und Gerichtskosten.

Die Ladung zum Notartermin und der Urkundsentwurf sind der Schuldnerin am 1. 8. 2001 zugestellt worden. Die Schuldnerin beanstandete mit Schriftsatz vom 22. 8. 2001 den Inhalt des Entwurfs des Rückabwicklungsvertrages und nahm den Notartermin nicht wahr. Die Gläubigerin beauftragte daher den weiteren Beteiligten am 8. 10. 2001 mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung. Dieser führte eine erfolglose Vollstreckung durch und bestimmte einen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.

Gegen diesen Vollstreckungsakt hat die Schuldnerin mit Schriftsatz vom 28. 11. 2001 Erinnerung eingelegt, verbunden mit dem Antrag, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die Zwangsvollstreckung nicht auszuführen. Zur Begründung trägt sie vor, es fehle an den Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung nach § 756 ZPO, da sie sich nicht in Annahmeverzug befinde. Die Gläubigerin habe ihre Gegenleistung nicht in der geschuldeten Form angeboten. Der von der Gläubigerin vorgelegte Entwurf des Rückübertragungsvertrages beschränke sich nicht auf dingliche Regelungen, sondern beinhalte schuldrechtliche Regelungen, die hinzunehmen sie nicht verpflichtet sei.

Die Gläubigerin hat beantragt, die Erinnerung zurückzuweisen.

Die Schuldnerin versuche lediglich mit allen Mitteln, die Rückabwicklung des Kaufvertrages zu verhindern. Durch das Schreiben der Schuldnerin vom 23. 5. 2001 sei sie – die Gläubigerin – nicht in Annahmeverzug geraten, da dieses Schreiben ebenfalls unzulässige schuldrechtliche Regelungen enthalten habe. Vielmehr sei die Schuldnerin mit ihrem Schreiben vom 24. 7. 2001 dadurch, dass sie den Notartermin nicht wahrgenommen habe, in Annahmeverzug geraten. Der Vertragsentwurf habe lediglich zwingende weitere Regelungen zu den Modalitäten der Grundstücksrückübertragung enthalten.

Das Amtsgericht hat die Erinnerung der Schuldnerin mit Beschluss vom 20. 2. 2002 zurückgewiesen. Zur Begründung wird ausgeführt, die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung lägen vor. Der mit Schriftsatz vom 24. 7. 2001 zuge-

sandte Vertragsentwurf der Gläubigerin enthalte zwar tatsächlich schuldrechtliche Regelungen, die von der Verurteilung nicht gedeckt seien, gleichwohl befinde sich die Schuldnerin in Annahmeverzug. Der Schuldnerin wäre es ohne weiteres möglich gewesen, mit ihrem Prozessbevollmächtigten dennoch zum Beurkundungstermin zu erscheinen und ihre Bereitschaft zur Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung, die sich in der Auflassung erschöpft, abzugeben. Der Schriftsatz der Schuldnerin vom 23. 5. 2001 lasse aber darauf schließen, dass die Schuldnerin lediglich zur Abgabe einer Auflassungserklärung selber nicht bereit sei.

Die Schuldnerin hat gegen den am 22. 2. 2002 zugestellten Beschluss mit Schriftsatz vom 24. 2. 2002, eingegangen am 26. 2. 2002 sofortige Beschwerde eingelegt.

Sie trägt vor, sie habe sich nicht in Annahmeverzug befunden, weil der Vertragsentwurf der Gläubigerin unzulässige und schuldrechtliche Elemente beinhaltet habe und es ihr nach den gesamten Umständen nicht zumutbar gewesen sei, im Notartermin zu erscheinen, um dort ihre Bereitschaft zu erklären, einen rein dinglichen Vertrag zu schließen.

Die Gläubigerin verteidigt die angefochtene Entscheidung.

Gemäß § 756 Abs. 1 ZPO darf der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung, wenn diese von einer Zug um Zug zu bewirkenden Leistung des Gläubigers an den Schuldner abhängt, nicht beginnen, bevor der Gläubiger dem Schuldner die diesem gebührende Leistung in einer in Verzug der Annahme begründenden Weise angeboten hat. Gegen eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung kann der Schuldner die Erinnerung nach § 766 ZPO einlegen. Gegen eine Entscheidung des Richters nach Anhörung der Beteiligten ist die sofortige Beschwerde nach § 767 Abs. 1 ZPO das zulässige Rechtsmittel.

Die sofortige Beschwerde der Schuldnerin ist fristgerecht eingelegt worden und sie hat in der Sache Erfolg.

Vorliegend fehlt es an einer Voraussetzung der Zwangsvollstreckung, da die Beklagte lediglich zur Zahlung Zug um Zug gegen Rückübertragung einer Eigentumswohnung verurteilt worden ist und die Voraussetzungen des Annahmeverzuges nicht vorliegen.

Der Annahmeverzug wird durch ein Angebot begründet. Voraussetzung hierfür ist nach § 294 BGB, dass die Leistung so, wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten wird, der Gläubiger (hier die Schuldnerin) nur noch zuzugreifen braucht. Die Leistung muss daher so wie sie geschuldet wird, am rechten Ort zur rechten Zeit in rechter Weise angeboten werden.

Im vorliegenden Fall ist die Gläubigerin zur Rückübereignung der Eigentumswohnung verpflichtet. Voraussetzung für die Eigentumsübertragung ist die Auflassung. Die Auflassung erfordert, dass Angebot und Annahme bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Vertragsparteien vor dem Notar erklärt werden. Ein nach § 294 BGB ordnungsgemäßes Angebot ist daher in der Weise zu bewirken, dass dem Gläubiger (hier der Schuldnerin) unter Wahrung einer angemessenen Frist ein Termin bei einem zur Beurkundung bereiten Notar mitgeteilt wird.

Im vorliegenden Fall beinhaltete das Schreiben der Gläubigerin vom 24. 7. 2001 trotz der Mitteilung des Notartermins kein ordnungsgemäßes Angebot. Die geschuldete Leistung ist im vorliegenden Fall die bloße Auflassungserklärung. Die Gläubigerin hat jedoch nicht nur die bloße Auflassung, sondern ausweislich des vorliegenden Vertragsentwurfes damit verbundene weitere schuldrechtliche Regelungen angeboten, auf welche sich die Schuldnerin nicht einlassen musste. Für die Schuldnerin war vielmehr erkennbar, dass die Gläubigerin die Auflassung nicht bedingungslos ohne weitere Regelungen erklären wollte. Es handelte sich bei der Aufforderung der Gläubigerin, den Notartermin wahrzunehmen, daher nicht um ein Angebot, bei welchem die Schuldnerin „lediglich zugreifen“ konnte. An dieser Stelle kann dahinstehen, dass die Mitregelung gewisser schuldrechtlicher Aspekte sinnvoll wäre und die Schuldnerin ebenfalls entsprechende Vorschläge gemacht hat. Wenn für die Gläubigerin erkennbar ist, dass die Verhandlungen betreffend die weitere Vertragsabwicklung gescheitert sind, hätte sie sich auf die bloße Mitteilung des Notartermins zwecks Auflassung beschränken müssen und können. Da sie dies erkennbar nicht getan hat, ist ein Annahmeverzug der Schuldnerin nicht begründet worden.

Im vorliegenden Fall war ebenfalls ein wörtliches Angebot gem. § 295 BGB nicht ausreichend. Die Parteien befanden sich lediglich in Vertragsverhandlungen, die Schuldnerin hat bislang noch nicht erklärt, dass sie die Leistung der Gläubigerin nicht annehmen werde. Eine Mitwirkungspflichtverletzung der Schuldnerin liegt ebenfalls nicht vor, da sie – wie oben ausgeführt – nicht verpflichtet war, an dem nicht ordnungsgemäßen Angebot der Klägerin mitzuwirken.

Anmerkung

Da die Rechtsprechung selbst die mit der durch Urteilstatbestand getroffene Feststellung, dass der Schuldner dem Zug-um-Zug-Antrag des Gläubigers mit dem Klageabweisungsantrag entgegengetreten ist, als Beweis für den Annahmeverzug des Schuldners nicht genügen lässt (*Zöller*, 22. Aufl., Anm. 9 zu § 756 ZPO m. w. N.) und die Gläubigerin im vorliegenden Fall auch versäumt hatte, den etwaigen Annahmeverzug der Schuldnerin durch Feststellungsurteil ausdrücklich feststellen zu lassen (vgl. hierzu *Palandt*, 61. Aufl., Anm. 2 zu § 273 BGB), musste sich das Landgericht Arnsberg eingehend mit der Frage des Annahmeverzuges der Schuldnerin befassen.

Die Gläubigerin hatte die von ihr geschuldete Gegenleistung (Rückübertragung des Grundeigentums) so anzubieten, wie sie zu bewirken war (§ 294 BGB). Nachdem für die Gläubigerin feststand, dass die divergierenden Vorstellungen der Parteien über schuldrechtliche Elemente des Vertrages nicht zu harmonisieren waren, hätte die Gläubigerin unter Auslassung der schuldrechtlichen Elemente einen rein dinglichen Vertrag anbieten müssen. Das Landgericht Arnsberg hat deshalb zu Recht entschieden, dass das davon abweichende Vertragsangebot den Anforderungen des § 294 BGB nicht entsprach und schon aus diesem Grunde die Voraussetzungen, unter denen der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung zulässigerweise hätte beginnen dürfen (§ 756 ZPO), nicht vorlagen.

Ein Vertragsangebot ohne schuldrechtliche Elemente hätte darüber hinaus aber auch nur dann den Anforderungen des § 294 BGB entsprochen, wenn dem Sicherungsbedürfnis der Schuldnerin Rechnung getragen worden wäre. Bekanntlich vollzieht sich – anders als bei beweglichen Sachen – der Eigentumswechsel bei Grundeigentum wegen § 873 Abs. 1 BGB in einem (gestuften) Verfahren mit all den dadurch bedingten Unwägbarkeiten. Während die noch im Grundbuch als Eigentümerin eingetragene Gläubigerin kein Sicherungsbedürfnis hatte, wäre der Schuldnerin grundsätzlich ein solches zuzubilligen gewesen. Das Vertragsangebot hätte entsprechend der Kautelarpraxis, namentlich bei Grundstückskaufverträgen, mit den entsprechenden Anträgen (§ 13 GBO) und Bewilligungen (§ 19, 29 GBO) außerdem den Eintrag einer Auflassungsvormerkung zu Gunsten der Schuldnerin mit Vorrang vor abzulösender vom Gläubiger bestellter Grundpfandrechte vorsehen müssen.

Verfahrensrechtlich hätte die Begründung eines Annahmeverzuges vorausgesetzt, dass die Einladung der Schuldnerin

zu dem Notartermin ordnungsgemäß und – im Falle des Abschlusses des Vertrages – die Eintragung einer vorrangigen Auffassungsvormerkung zu seinen Gunsten erfolgt wäre. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung zum Notartermin hätte durch Vorlage einer Zustellungsurkunde des gemäß § 166 ZPO beauftragten Gerichtsvollziehers, das Scheitern des Vertragsabschlusses durch Zeugnisurkunde des Notars (§ 39 BeurkG) und der Nachweis über den Vertragsabschluss bzw. die Eintragung der Auflassungsvormerkung durch Vorlage der Niederschrift bzw. des Grundbuchauszuges geführt werden können.

In Fällen, in denen der Schuldner unvorsichtigerweise gegen sich ein Urteil mit der Tenorierung „Zahlung Zug-um-Zug gegen *Rückauflassung*" ergehen lässt, gerät der Schuldner bei Verweigerung der Mitwirkung bei der Beurkundung der (bloßen) Auflassung durch Fernbleiben im Notartermin oder durch Ablehnung der Unterschriftsleistung in Annahmeverzug (BGH NJW 1992, 556, 558; so auch *Zöller,* 22. Aufl., Rdnr. 11 zu § 756 ZPO). Aus dem genannten BGH-Urteil lässt sich im Übrigen schlussfolgern, dass eine auf *Zahlung* gerichtete „Zug-um-Zug-Verurteilung gegen *Rückauflassung*" die notwendige Auflassungserklärung des Schuldners bei Eintritt der Rechtskraft des Urteils nicht gemäß § 894 ZPO zu ersetzen vermag (so *Zöller* a. a. O., Rdnr. 9 zu der als *nicht klar* bezeichneten Entscheidung des LG Koblenz in DGVZ 89, 43, der – ebenso wie in dem vom BGH entschiedenen Fall – ein Sachverhalt zugrunde lag, in dem der *Gläubiger* auf die Widerklage des Schuldners hin zur Rückauflassung verurteilt worden war).

Rechtsanwalt und Notar Joachim Bergerhoff, Bochum

§ 421 BGB; § 93 ZVG; § 788 ZPO; § 109 GVGA

Sind aufgrund eines Zuschlagsbeschlusses mehrere Wohnungsinhaber zur Räumung verpflichtet, ohne Gesamtschuldner zu sein, dann können von jedem Schuldner nur die Räumungskosten verlangt werden, die durch Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn entstanden sind.

LG Kassel, Beschl. v. 30. 4. 2002
– 2 T 15/2002 –

Aus den Gründen:

Die Antragstellerin hat durch Zuschlagsbeschluss vom 10. 5. 2001 in dem Zwangsversteigerungsverfahren den im Grundbuch von …, Blatt …, zu …, eingetragenen Grundbesitz erlangt. Zum Zwecke der Zwangsvollstreckung auf Räumung und Herausgabe gegen die Beschwerdeführer zu 1) bis 4) ist der Antragstellerin am 26. 7. 2001 eine Klausel erteilt worden. Ausweislich des Räumungsprotokolls des Gerichtsvollziehers vom 21. 11. 2001 ist die Zwangsvollstreckung am selben Tag durchgeführt worden.

Mit Antrag vom 10. 12. 2001 hat die Antragstellerin die Festsetzung der Kosten der Zwangsvollstreckung gegen die Beschwerdeführer zu 1) bis 4) als Gesamtschuldner in Höhe von 3 411,70 DM beantragt. Mit Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts vom 31. 1. 2002 ist antragsgemäß entschieden worden. Gegen den den Beschwerdeführern zu 1) und 2) am 12. 2. 2002 und den Beschwerdeführern zu 3) und 4) am 13. 2. 2002 zugestellten Beschluss haben Erstere mit am 18. 2. 2002 und Letztere mit am 19. 2. 2002 bei Gericht eingegangenen Schriftsätzen sofortige Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) führen an, die Rechnung der von dem Gerichtsvollzieher beauftragten Firma … sei mit 3 132,– DM weit übersetzt, die im Räumungsprotokoll verzeichneten Gegenstände hätten zudem nicht in ihrem Eigentum gestanden. Mit Schriftsatz vom 16. 4. 2002 begehren sie weiter die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem angefochtenen Kostenfestsetzungsbeschluss. Die Beschwerdeführer zu 3) und 4) behaupten, bereits seit April 2000 nicht mehr in dem Haus gewohnt zu haben.

Die nach §§ 788 Abs. 2, 104 Abs. 3 ZPO statthaften und nach §§ 56 Abs. 2 Satz 2, 569 Abs. 1 und 2 ZPO zulässigen sofortigen Beschwerden haben in der Sache Erfolg. Der Antragstellerin steht ein Anspruch auf Kostenerstattung, jedenfalls in der geltend gemachten Form, nicht zu. Der sich aus § 93 Abs. 1 Satz 1 ZVG ergebende vollstreckbare Anspruch auf Räumung und Herausgabe des ersteigerten Grundbesitzes gegen die Besitzer ist kein solcher, der im Falle mehrerer Besitzer eine Gesamtschuld im Sinne des § 421 BGB begründet. Jeder Besitzer ist seinerseits zur Räumung und Herausgabe verpflichtet, soweit er ein Besitzrecht ausübt, nicht jedoch zu Räumung und Herausgabe, soweit andere ein Besitzrecht wahrnehmen. Durch die Klausel hat die Antragstellerin demgemäß auch nicht einen vollstreckbaren Titel gegen die Beschwerdeführer zu 1) bis 4) als Gesamtschuldner erwirkt. Die Klausel ist zutreffend so formuliert, dass sie keine gesamtschuldnerische Verpflichtung zur Räumung begründet. Dies hat zur Folge, dass die Beschwerdeführer für die Kosten der Zwangsvollstreckung auch nicht als Gesamtschuldner haften. Der angefochtene Kostenfestsetzungsbeschluss kann schon deshalb keinen Bestand haben, weil er demgegenüber – wie von der Antragstellerin fälschlicherweise beantragt – alle Beschwerdeführer als Gesamtschuldner in Anspruch nimmt. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Schuldner für die Kosten der Zwangsvollstreckung kommt allenfalls dann in Betracht, wenn schon der Titel eine solche Haftung beinhaltet, §§ 788 Abs. 1 Satz 3, 100 Abs. 4 ZPO, was vorliegend nicht der Fall ist. Die bis zur 22. Auflage bei *Zöller* (*Zöller-Stöber*, ZPO, 22. Auflage, 2001, Rdnr. 10 zu § 788) vertretene Auffassung, die Kosten einer einheitlichen Zwangsvollstreckung gegen mehrere Schuldner (Räumungsvollstreckung) würden diesen gesamtschuldnerisch zur Last fallen, ist zumindest missverständlich. Die von *Stöber* in Bezug genommenen Entscheidungen (LG Mannheim, MDR 1971, 769; LG Stuttgart, Rpfleger 1993, 38) beziehen sich jeweils auf Fallgestaltungen, in denen bereits die Titel eine gesamtschuldnerische Räumungsverpflichtung begründet haben.

Die Antragstellerin ist nicht gehindert, die Kosten der Zwangsvollstreckung gegen die einzelnen Beschwerdeführer ohne eine gesamtschuldnerische Haftung beider Ehepaare festsetzen zu lassen. Vorsorglich weist die Kammer darauf hin, dass im Falle erneuter Einwendungen der Beschwerdeführer in dem oben aufgeführten Sinne Vortrag der Antragstellerin zur Notwendigkeit der Räumung und der dadurch erwachsenen Kosten erforderlich sein wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über den Beschwerdewert aus §§ 12 GKG, 3 ZPO. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts- oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordern, § 574 Abs. 2 ZPO.

§ 141 HGB; §§ 807, 900 ZPO; § 185 a GVGA

Der ehemalige Geschäftsführer einer wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöschten GmbH ist zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nur verpflichtet, wenn der Gläubiger vorträgt, dass die Gesellschaft noch Vermögen besitzt.

AG Werl, Beschl. v. 30. 10. 2001
– 8 M 835/2001 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil vom 9. 3. 2001 wegen einer Zahlungsforderung in Höhe von 771,60 DM nebst Zinsen sowie 10,– DM Mahnkosten und bisherige Vollstreckungskosten.

Die Zwangsvollstreckung aus diesem Titel in das bewegliche Schuldnervermögen blieb ohne Erfolg. Dies beruht darauf, dass die Schuldnerin im Handelsregister des Amtsgerichts Werl gelöscht worden ist und besondere Geschäftsräume nicht vorgefunden wurden. Dies teilte der Gerichtsvollzieher der Gläubigerin mit Schreiben vom 30. 4. 2001 mit. Daraufhin erteilte die Gläubigerin dem Gerichtsvollzieher ergänzend den Auftrag, die Zwangsvollstreckung auch in der Wohnung des Geschäftsführers … durchzuführen. Dies geschah mit Schreiben vom 7. 5. 2001. Daraufhin begab sich der Gerichtsvollzieher zur Wohnung von Herrn …. Dort traf er die Ehefrau des Herrn … an. Diese teilte mit, dass die Löschung der Schuldnerin und der Verwaltungsgesellschaft mit Beschluss des Amtsgerichts Werl vom 31. 7. 2000 wegen Vermögenslosigkeit nach § 141 HGB erfolgt war und legte dem Gerichtsvollzieher den entsprechenden Beschluss des Amtsgerichts Werl vor. Dies teilte der Gerichtsvollzieher der Gläubigerin mit Schreiben vom 8. 8. 2001 mit und stellte die Zwangsvollstreckung ein.

Die Gläubigerin ist der Auffassung, diese Einstellung sei zu Unrecht erfolgt. Es komme nicht darauf an, ob die Schuldnerin im Handelsregister des Amtsgerichts Werl gelöscht worden sei. Da eine Liquidation der Gesellschaft stattgefunden habe, sei der Geschäftsführer der Gesellschaft verpflichtet, sämtliches Gesellschaftsvermögen offen zu legen. Dies gelte auch im Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Unter diesen Umständen habe der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Schuldnerin nicht einstellen dürfen.

Die Gläubigerin beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, den Antrag der Gläubigerin auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch den Geschäftsführer … zu befolgen.

Die Erinnerung ist zulässig, aber unbegründet.

Der Gerichtsvollzieher hat die Durchführung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Geschäftsführer im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Geschäftsführer nach Löschung der Gesellschaft überhaupt zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet gewesen wäre. Diese Rechtsfrage ist in der Rechtsprechung heftig umstritten (vgl. Nachweise in MüKo, ZPO, § 807 Rdnr. 36).

Jedenfalls fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis für ein Fortreiben des Verfahrens auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Daran fehlt es hier, weil die Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit gelöscht worden ist. Eine derartige Löschung begründet die Vermutung, dass kein Vermögen mehr vorhanden, die Gesellschaft also untergegangen ist. Ein Rechtsschutzbedürfnis des Gläubigers für ein Verfahren auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung besteht hiernach nur dann, wenn der Gläubiger vorträgt, dass die Gesellschaft noch Vermögen besitzt. (vgl. MüKo, ZPO, § 708 Rdnr. 36; OLG Stuttgart, Rechtspfleger 1994, Seite 424; OLG Koblenz JurBüro 1990, 538, 540). Hierzu hat die Gläubigerin aber nichts vorgetragen.

§§ 807, 883 ZPO; § 185 o GVGA

Der Schuldner ist nicht verpflichtet, im Rahmen des nach § 807 ZPO abgegebenen Vermögensverzeichnisses Angaben über den Verbleib von Gegenständen zu machen, die im Eigentum des Gläubigers stehen.

AG Wuppertal, Beschl. v. 28. 8. 2001
– 44 c M 24/2001 –

Aus den Gründen:

Im Zuge der von der Gläubigerin betriebenen Zwangsvollstreckung hat der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH der Schuldnerin unter dem 23. Mai 2001 gemäß § 807 ZPO die eidesstattliche Versicherung abgegeben.

Der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH hat alle sich aus dem Vermögensverzeichnis ergebenden Fragen zu dem Inventar der Gesellschaft wie folgt beantwortet:

„nichts mehr vorhanden".

Die Gläubigerin ist der Ansicht, dass das Vermögensverzeichnis unvollständig ausgefüllt sei und zu ergänzen sei. Der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH sei nach § 807 ZPO verpflichtet, ein Verzeichnis über sämtliche körperlichen Gegenstände vorzulegen, die im Eigentum oder im Besitz der GmbH gewesen seien. Dieses gelte auch für die der Schuldnerin vermieteten Telefonanlage, die im Eigentum der Gläubigerin stehe.

Durch Schreiben vom 31. Juli 2001 hat der Gerichtsvollzieher einen Antrag der Gläubigerin vom 2. Juli 2001 auf Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung vom 23. Mai 2001 abgelehnt.

Der Gerichtsvollzieher ist der Ansicht, dass der Schuldner lediglich verpflichtet sei, ein Verzeichnis der in seinem Eigentum stehenden und noch in seinem Besitz befindlichen Gegenstände vorzulegen. Um Informationen über den Verbleib der vermieteten Anlage zu erhalten, sei die Gläubigerin auf die Herausgabevollstreckung nach § 883 – insbesondere § 883 Abs. 2 ZPO – verwiesen.

Die Erinnerung der Gläubigerin gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, den Geschäftsführer der Komplementär-GmbH der Schuldnerin zur Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung vorzuladen, ist gemäß § 766 Abs. 2 ZPO zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Der Gerichtsvollzieher hat sich zu Recht geweigert, die beantragte Vollstreckungshandlung dem Auftrag gemäß auszuführen.

Der Schuldner ist dann zu einer Ergänzung seines Vermögensverzeichnisses erneut zu laden, wenn bei der Ausfüllung des Vermögensverzeichnisses Fragen offen bleiben, hinsichtlich derer eine Offenbarungspflicht besteht oder die Antworten insoweit mehrdeutig sind, so dass über den Inhalt der Offenbarung Ungewissheit besteht (*Schuschke/Walker*, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, 2. Auflage, § 807 ZPO, Rdnr. 22).

Eine Offenbarungspflicht über den Verbleib der an die Schuldnerin vermieteten Telefonanlage besteht im Rahmen des nach § 807 ZPO zu erstellenden Vermögensverzeichnisses jedoch nicht. Sofern es – wie hier – bewegliche Sachen betrifft, sind im Vermögensverzeichnis anzugeben a) alle im Eigentum (auch Miteigentum) des Schuldners stehenden, auch im Besitz eines Dritten befindlichen Sachen und b) Anwartschaftsrechte auf das Eigentum und treuhänderisch, insbesondere zur Sicherung übereignete Sachen, auf die ein Rückgabeanspruch besteht, einschließlich des Grundes.

Ob darüber hinaus auch solche Sachen anzugeben sind, die der Schuldner besitzt, ohne Eigentümer zu sein (vgl. *Thomas/Putzo*, 21. Auflage, § 807 ZPO a. F., Rdnr. 23), kann offen

bleiben, da eine derartige Offenbarungspflicht jedenfalls nur bezüglich des gegenwärtigen Standes des Vermögens besteht (*Zöller*, 22. Auflage, § 807 ZPO, Rdnr. 19; BGH, NJW 1968, 1388).

Früheres Vermögen hat der Schuldner nur anzugeben, wenn darüber in der in § 807 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 ZPO bezeichneten Weise verfügt worden ist (*Zöller* a. a. O., Rdnr. 19). Hierfür fehlen jedoch jegliche Anhaltspunkte.

Der Schuldner hat in dem Vermögensverzeichnis vom 23. Mai 2001 hinsichtlich der Inventargegenstände in eindeutiger Weise erklärt, dass diese nicht mehr vorhanden seien. Erscheinen diese Angaben der Gläubigerin unglaubwürdig, so rechtfertigt dieses keinen Ergänzungstermin (*Schuschke/Walker*, 2. Auflage, § 807 ZPO, Rdnr. 22). In einem derartigen Fall besteht für den Schuldner jedoch das Risiko, wegen der Abgabe einer unrichtigen eidesstattlichen Versicherung strafrechtlich belangt zu werden. Sofern die Gläubigerin den Verbleib der vermieteten Anlage in Erfahrung bringen will, ist sie auf die Herausgabevollstreckung nach § 883 ZPO verwiesen.

§§ 807, 900 ZPO; § 185 d GVGA

Zur Verpflichtung des Schuldners, bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Angaben über das Einkommen seines Ehegatten zu machen.

AG Heilbronn, Beschl. v. 27. 2. 2002
– 12 M 9757/2001 –

Aus den Gründen:

Die nach § 766 ZPO zulässige Erinnerung des Schuldners ist unbegründet.

Der Gerichtsvollzieher hat rechtmäßig gehandelt, als er den vom Schuldner angegebenen Betrag zum Einkommen seiner Ehefrau eintrug.

Selbst wenn zwischen dem Schuldner und seiner Ehefrau Gütertrennung besteht, schließt dies mögliche Unterhaltsansprüche zwischen den Eheleuten nicht aus.

Der Gläubiger hat ein berechtigtes Interesse daran, zu erfahren, ob der Ehegatte des Schuldners eigenes Einkommen hat, weil er diese Angaben benötigt, um festzustellen, ob dem Schuldner möglicherweise Unterhaltsansprüche gegen seinen Ehegatten zustehen, in welche die Zwangsvollstreckung betrieben werden könnte.

Anmerkung der Schriftleitung:

Im Ergebnis gleichlautend hat das Amtsgericht Heilbronn, DGVZ 2001, S. 135, entschieden.

§§ 807, 903 ZPO, § 185 n GVGA

Die Auflösung einer Bankverbindung des Schuldners begründet den Anspruch des Gläubigers auf wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, weil die Vermutung besteht, dass der Schuldner ein neues Konto eröffnet hat, auf dem sich Guthaben feststellen lassen könnten.

AG Perleberg, Beschl. v. 19. 3. 2002
– 21 M 1128/2001 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin hat mit Schriftsatz vom 18. 9. 2001 einen Antrag zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 903 ZPO durch den Schuldner gestellt und dazu angegeben, dass der Schuldner dazu verpflichtet sei, da die bisher angegebene Bankverbindung des Schuldners bei der … Sparkasse nicht mehr bestehe. Unter laufender Nummer 14 des Vermögensverzeichnisses hat der Schuldner seine Bankverbindung bei der … Sparkasse zu Konto-Nr. … angegeben. Die Gläubigerin hat als ausreichende Glaubhaftmachung zu ihrem vorstehenden Behaupten eine Bescheinigung der … vom 2. 7. 2001 vorgelegt, aus der sich ergibt, dass der Schuldner bei der … Sparkasse kein Konto mehr unterhält.

Der Gerichtsvollzieher hat mit Schriftsatz vom 17. 11. 2001 die beantragte Zwangsvollstreckungsmaßnahme der Gläubigerin abgelehnt unter Hinweis darauf, dass durch die Gläubigerin nicht glaubhaft gemacht worden sei, dass der Schuldner später Vermögen erworben habe oder aber ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst worden sei.

Dagegen richtet sich die mit Schriftsatz vom 4. 12. 2001 eingelegte Erinnerung der Gläubigerin, mit der erstrebt wird, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, dem Schuldner gemäß § 903 ZPO, die eidesstattliche Versicherung abzunehmen.

Zur Begründung des Antrages hat die Gläubigerin unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Landgerichts Münster (Rechtspfleger, 1999, S. 230) angeführt, dass die Auflösung eines Kontos vergleichbar sei mit dem im Gesetz genannten Grund „der Auflösung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses“.

Im Rahmen der dem Vollstreckungsorgan gegebenen Möglichkeit der dienstlichen Äußerung hat der Gerichtsvollzieher unter dem 15. 1. 2002 darauf verwiesen, dass der § 903 ZPO eine Schutzvorschrift zugunsten des Schuldners sei und nur bei Vorliegen zumindest einer der beiden Alternativen aus § 903 ZPO, nämlich dem entweder späteren Vermögenserwerb oder aber der Auflösung des bestehenden Arbeitsverhältnisses des Schuldners unter entsprechender Glaubhaftmachung dieser Voraussetzungen, dem Schuldner abverlangt werden könne, innerhalb der Drei-Jahres-Frist erneut eine eidesstattliche Versicherung abzugeben. Die Auflösung einer Bankverbindung des Schuldners gebe keinen Hinweis darauf, dass er neue Einkommensquellen haben könne. Vielmehr sei es häufige Praxis, dass nach Vorliegen von Kontopfändungen und deren Abwicklung sowie bereits geleisteter EV bestehende Kontoverträge zwischen Kreditinstitut und Schuldnern aufgelöst würden. Soweit die Gläubigerin ohne Glaubhaftmachung vermute, der Schuldner habe eine neue Bankverbindung, sei dies, so der Gerichtsvollzieher, höchst unwahrscheinlich.

Die Erinnerung ist begründet. Das Gericht tritt mit seiner Entscheidung der Rechtsauffassung der Gläubigerin bei. Mit seiner Entscheidung geht das Gericht von der Prämisse aus, dass das Zwangsvollstreckungsverfahren vordergründig den Gläubigerinteressen zu dienen hat, d. h. dass der Gläubiger in diesem Rahmen die Möglichkeit hat, seine titulierten Forderungen gegen den Schuldner durchzusetzen. Im Rahmen dieses Verfahrens sind die Schuldnerinteressen gemäß den gesetzlichen Regelungen angemessen zu berücksichtigen.

§ 903 ZPO schützt den Schuldner in der Frist von 3 Jahren ab Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vor erneuter, d. h. wiederholter Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen aus § 903 ZPO vor. Bei der Anwendung der Vorschrift des § 903 ZPO geht es trotz dieses erkennbaren Charakters der Vorschrift als Schuldnerschutzvorschrift wegen der beiden alternativen Ausnahmetatbestände auch um die gleichzeitige Wahrung der Gläubigerbelange. Die Auflösung einer bisherigen Bankverbindung des Schuldners, wie von der Gläubigerin glaubhaft gemacht, hat nach Auffassung des Gerichtes zumindest eine gewisse In-

dizwirkung dafür, dass der Schuldner ein neues Konto begründet haben könnte, auf dem sich im Sinne eines Vermögens eventuell auch Guthabenwertstellungen feststellen lassen könnten. Dabei übersieht das Gericht nicht, dass von der Gläubigerin nicht dargetan wurde, ob die bisherige Bankverbindung des Schuldners auf seine Kündigung hin oder aber durch Kündigung der Sparkasse beendet wurde. Darauf kann es jedoch nicht ankommen, denn auch bei der im Gesetz ausdrücklich genannten Auflösung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses kommt es nicht darauf an, ob das Arbeitsverhältnis arbeitgeberseitig oder aber arbeitnehmerseitig beendet wurde. Hinter dieser Ausnahmetatbestandsalternative steht die gesetzgeberische Vermutung, dass nach allgemeiner Lebenserfahrung der Schuldner anstreben werde, bei Wegfall seiner bisherigen Erwerbsquelle eine neue Erwerbsquelle zu finden. Dabei mag es abhängig von den Umständen des Einzelfalles auch mehr oder weniger wahrscheinlich sein, ob bei einem beendeten Arbeitsverhältnis sich der Schuldner tatsächlich um eine neue Arbeitsstelle überhaupt bemüht oder aber ob ein solches Bemühen Erfolg hat. Auf den Grad der Wahrscheinlichkeit kann es jedoch nach Auffassung des Gerichtes zur Wahrung der Gläubigerbelange in Zwangsvollstreckungsverfahren nicht ankommen. Das Gericht tritt der Auffassung der Gläubigerin bei, dass es zur Wahrung der alltäglichen Lebensführungsbelange erforderlich ist, über eine Bankverbindung zu verfügen. Dieses Erfordernis rechtfertigt den hinreichend sicheren Schluss, dass sich der Schuldner nach Auflösung seiner bisherigen Bankverbindung um eine neue Bankverbindung, und sei es nur auf Guthabenbasis, wird bemüht haben. Ob ein solches hinreichendes wahrscheinliches Bemühen des Schuldners dann auch Erfolg gehabt hat, wird der Gläubiger in aller Regel ohne entsprechende Angaben des Schuldners nicht in Erfahrung bringen können.

Daher sieht es das Gericht für gerechtfertigt an, den Schuldner im Rahmen von § 903 ZPO zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung heranzuziehen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Gegenteilig haben entschieden AG Hannover, DGVZ 2000, S. 78; AG Emmendingen, DGVZ 2001, S. 94; AG Wiesloch, DGVZ 2001, S. 13 und LG Bochum, DGVZ 2002, S. 76.

§§ 907, 903 ZPO; § 185 n GVGA

Die wiederholte Abgabe der eidesstattlichen Versicherung lässt die dreijährige Schutzfrist des § 903 ZPO auch dann neu beginnen, wenn bei der wiederholten Abgabe auf die früher abgegebene eidesstattliche Versicherung Bezug genommen wurde.

AG Dortmund, Beschl. v. 10. 5. 2002
– 243 M 461/2002 –

Aus den Gründen:

Die zulässige Erinnerung (§ 766 ZPO) ist nicht begründet. Zu Recht hat der Beteiligte zu 1) der Schuldnerin nicht die eidesstattliche Versicherung abgenommen. Denn die 3-Jahresfrist des § 903 ZPO war noch nicht abgelaufen. Entgegen dem Vortrag der Gläubiger hat die Schuldnerin am 3. 4. 2000 ihre eidesstattliche Versicherung vom 16. 12. 1998 nicht nur ergänzt. Sie hat vielmehr die eidesstattliche Versicherung gem. § 903 ZPO abgegeben (AZ: 243 M 601/00) und hierbei angegeben, woraus sie ihren Lebensunterhalt bestreitet, nämlich aus Leistungen der Sozialhilfe. In der ursprünglichen eidesstattlichen Versicherung vom 16. 12. 1998 – 243 M 3832/1998 – hatte sie angegeben, vom Arbeitslosengeld ihres Mannes zu leben. Danach handelt es sich nicht um die Ergänzung einer zuvor unvollständigen e. V., sondern um eine solche nach § 903 ZPO, die Gegenstand eines neuen selbstständigen Verfahrens war. Dem steht auch nicht entgegen, dass hierbei – zulässigerweise – auf die frühere e. V. Bezug genommen wurde (LG Dortmund – 9 T 828/95).

§§ 900, 903 ZPO; § 284 AO; § 185 o GVGA

Wird aufgrund eines zivilrechtlichen Schuldtitels die Nachbesserung einer vor dem Finanzamt abgegebenen eidesstattlichen Versicherung erforderlich, so obliegt dies dem zuständigen Gerichtsvollzieher, der jedoch dem Gläubiger die Gebühr nach KV 260 GvKostG in Rechnung stellen kann.

AG Neuruppin, Beschl. v. 21. 8. 2002
– 71 M 857/2002 –

Aus den Gründen:

I. Der Schuldner hatte am 27. Mai 2001 vor dem Finanzamt die eidesstattliche Versicherung gem. § 284 AO abgegeben. Die Gläubigerin erteilte dem (örtlich zuständigen) Gerichtsvollzieher den Auftrag, wegen angeblicher Unvollständigkeit des Vermögensverzeichnisses kostenfrei ein Ergänzungsverfahren durchzuführen. Der genaue Inhalt des Auftragsschreibens ist dem Gericht nicht bekannt, da es weder den vorgelegten Vollstreckungsunterlagen beigefügt war, noch, trotz Anforderung durch das Gericht, von der Gläubigerin nachgereicht worden ist.

Der Gerichtsvollzieher lehnte ein kostenfreies Nachbesserungsverfahren ab. Zuständig für das Nachbesserungsverfahren sei die Stelle, die die ursprüngliche eidesstattliche Versicherung abgenommen habe; im Übrigen sei er nur gegen Kostenerstattung zur Verfahrensdurchführung verpflichtet.

Die Gläubigerin begehrt mit ihrer Vollstreckungserinnerung, den Gerichtsvollzieher zur kostenfreien Auftragsausführung anweisen zu lassen.

II. a) Der Gerichtsvollzieher ist für das Ergänzungsverfahren sachlich zuständig. Das Gericht folgt der Rechtsansicht der Landgerichte Aachen und Bielefeld (Rechtspfleger 1991, 327, 328; auch *Zöller/Stöber*, ZPO, 23. Aufl. § 903 Rz. 16). Es erscheint nicht zweckmäßig, das Finanzamt mit der formellen Prüfung im Ergänzungsverfahren vorgelegter zivilprozessualer Vollstreckungstitel zu befassen; auch der für das Verfahren nach der Abgabenordnung eröffnete Rechtsbehelfszug entspricht nicht den Verhältnissen eines „normalen“ zivilprozessual ausgewiesenen Titelgläubigers.

Der von dem Gerichtsvollzieher herangezogene, im Ergebnis gegenteilige Beschluss des Amtsgerichts Kirchheim/Teck (vom 27. 2. 2002 – 1 M 2150/2001) setzt sich mit diesen Erwägungen nicht inhaltlich auseinander.

b) Der Gerichtsvollzieher hat das Ergänzungsverfahren aber nicht kostenfrei zu erledigen. Das Ergänzungsverfahren ist durch eine Pauschgebühr nur dann mitabgegolten, wenn es vor demselben Gerichtsvollzieher stattfindet, der auch die ursprüngliche eidesstattliche Versicherung abgenommen hatte (*Hartmann*, Kostengesetze, 29. Aufl. 2000; zu § 27 a GVKostG a. F. Rz. 4). Es ist nicht erkennbar, dass es bei der ebenfalls als Pauschgebühr ausgestalteten Nr. 260 zum GVKostVerzeichnis 2001 anders sein sollte.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die vorstehend zitierte Entscheidung des Amtsgerichts Kirchheim unter Teck ist in DGVZ 2002, S. 78 abgedruckt.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Taktik in der Vollstreckung (II)

Zwangsvollstreckung in Geldforderungen

Von Dipl.-Rpfl. *Ulrich Keller*, Leipzig/Meißen. RWS-Skript 323, 2001. Brosch. 256 Seiten. 36,81 €, 65,50 SFr. ISBN 3-8145-0323-6. RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH Köln.

Der als Gruppenleiter der Insolvenzabteilung des Amtsgerichts Leipzig und als Dozent an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen tätig gewesene und seit Anfang 2002 als Professor an der Fachhochschule für Rechtspflege in Berlin tätige Verfasser gibt einen komprimierten Überblick über die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen und deren Bedeutung bei der Beitreibung titulierter Ansprüche. Das Schwergewicht seiner Darstellung betrifft die Pfändung von Arbeitslohn und Sozialleistungen. Dabei stellt er insbesondere die Möglichkeiten heraus, die eine Veränderung der Pfändungsfreigrenzen bewirken können, wie sie in den §§ 850 ff. ZPO vorgesehen sind. Aber auch Pfändungen sonstiger Forderungen und Vermögenswerte, wie etwa Versicherungsansprüche, Geldkonten oder Grundpfandrechte werden ausführlich behandelt. Der Verfasser schildert die Voraussetzungen, die Zuständigkeit, die Zustellung und die Wirkung der Forderungspfändung unter Einbeziehung praktischer und taktischer Hinweise und der entstehenden Kosten. Auch die durch den Gerichtsvollzieher auszubringende Vorpfändung gem. § 845 ZPO wird behandelt. Schließlich geht der Autor auch noch auf die Auswirkungen ein, die ein eröffnetes Insolvenzverfahren auf die Forderungspfändung hat. Das mit zahlreichen Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen versehene Buch ist durch Randnummern gegliedert, mit einem ausführlichen Inhaltsverzeichnis und einem umfassenden Stichwortverzeichnis ausgestattet, so dass der Anwender sich schnell orientieren kann. Im Anhang enthaltene Vordruckmuster und Schaubilder runden das Werk ab. Dass inzwischen sowohl das Zustellungsrecht wie auch das GvKostG geändert wurde, muss vom Anwender beachtet werden, tut aber dem Inhalt des Werkes ansonsten keinen Abbruch.

Taktik in der Zwangsvollstreckung (III)

Sachpfändung, eidesstattliche Versicherung

Von Professor *Ulrich Keller*, Berlin u. Dipl.-Rpflin. *Brigitte Steder*, Berlin. RWS-Skript 309, 2002. Brosch. 354 Seiten. 37 €, 65,50 SFr. ISBN 3-8145-0309-0. RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH Köln.

Die als Professor und Dozentin an der Fachhochschule für Rechtspflege tätigen Verfasser haben in Gemeinschaftsarbeit ein Skript erstellt, das eine umfassende Einführung in die Sachpfändung und das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gibt. Dabei gehen die Verfasser besonders ausführlich auf die durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle geschaffenen, relativ neuen Gesetzesbestimmungen ein. Im Einzelnen werden behandelt, die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, die Sachpfändung durch den Gerichtsvollzieher, das Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, die Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung und die Kosten der Zwangsvollstreckung. Dabei werden auch Einzelfragen, wie z. B. die Erteilung eines EV-Auftrages durch Inkassobüros, die Glaubhaftmachung von Teilzahlungen oder die Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses einbezogen. Literatur und Rechtsprechung sind ausgiebig zitiert. Auch in diesem Skript enthält ein Anhang Schaubilder und Vordrucke, die den Verfahrensablauf verdeutlichen.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Ast , Arnd, *„Über den Umgang mit Nullmassen“*. In: Zeitschrift für Verbraucher-Insolvenzrecht, 2002, S. 183–184.

Benner, Martin, *„Der neue Streit um die Verwertung der Firma in der Insolvenz“*. In: Der Deutsche Rechtspfleger, 2002, S. 342–352.

Burchard, Johann Friedrich, *„§ 720 a ZPO und die ‚Waffengleichheit‘“*. In: Neue Juristische Wochenschrift, 2002, S. 2219–2221.

Heitmann, Cordula, *„Die Vergütung des Zwangsverwalters: ein Überblick mit den Neuerungen ab 1. 1. 2002“*. In: Das juristische Büro, 2002, S. 400–403.

Holtkamp, Paul, *„Sicherheitsleistung und Abwendungsbefugnis seit dem 1. Januar 2002“*. In: Deutsche Richterzeitung, 2002, S. 274–275.

Liebs, Rüdiger, *„Offene Fragen der Insolvenz einer zweigliedrigen GmbH & Co KG“*. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2002, S. 1716–1718.

Pohlmann, Petra, *„Rechts- und Parteifähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts: Folgen für Erkenntnisverfahren, Zwangsvollstreckung und freiwillige Gerichtsbarkeit“*. In: Wertpapier-Mitteilungen, 2002, S. 1421–1432.

Stadler, Astrid und Claudia Bensching, *„Die Vollstreckung in schuldnerfremde Sachen“*. In: Jura, 2002, S. 438–445.

Stamm, Josef, *„Sequester – Risiken und Vorplanung eines effektiven Vollzuges“*. In: Insolvenz & Vollstreckung, 2002, S. 349–350.

Sturm, Claudia, *„Maximierung des pfändbaren Betrages durch Wegfall unterhaltsberechtigter Personen gem. § 850cI, IV ZPO“*. In: Das juristische Büro, 2002, S. 345–348.

Thielmann, Jörgen, *„Die Zustellung der aktienrechtlichen Anfechtungsklage“*. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2002, S. 1879–1884.

Voigt, Joachim M. E., *„Weiter im Schuldturm trotz Restschuldbefreiung? Gedanken zur Auslegung von §§ 286, 301 InsO“*. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 2002, S. 569–573.

Vollmer, Michael, *„Zur Vollstreckungsunterwerfung bei der Übernahme von Grundschulden“*. In: Zeitschrift für Immobilienrecht, 2002, S. 495–496.

Wertenbruch, Johannes, *„Die Firma des Einzelkaufmanns und der OHG/KG in der Insolvenz“*. In: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, 2002, S. 1931–1936.

Wesser, Sabine, *„Der Schutz der räumlichen Privat*sphäre *bei Wohnungsdurchsuchungen nach §§ 758, 758 a ZPO“*. In Neue Juristische Wochenschrift, 2002, S. 2138–2145.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50672 Köln, Goebenstraße 3, Telefon (02 21) 1 70 35 15, Telefax (02 21) 1 70 35 14, E-Mail: dgvz@dgvb.de. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich 35,– € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,– €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitschrift betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50672 Köln, Goebenstr. 3, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.